

Sie stimmen zu, dass Sie durch die Erteilung eines Auftrags durch ein Auftragsdokument, das diese allgemeinen Vertragsbestimmungen enthält (das „Auftragsdokument“), zustimmen, die Vertragsbestimmungen des Auftragsdokuments sowie diese allgemeinen Vertragsbestimmungen einzuhalten und durch diese gebunden zu sein. Erteilen Sie einen solchen Auftrag im Auftrag eines Unternehmens oder eines anderen Rechtsträgers, gewährleisten Sie, dass Sie die rechtliche Befugnis haben, diese Entität an die Vertragsbestimmungen des Auftragsdokuments zu binden, und in diesem Fall beziehen sich „Sie“ und „Ihre“, soweit sie in diesen allgemeinen Vertragsbestimmungen verwendet werden, auf diese Entität. Sollten Sie diese Befugnis nicht haben oder Sie oder diese Entität nicht zustimmen, die Vertragsbestimmungen des Auftragsdokuments oder die allgemeinen Vertragsbestimmungen einzuhalten oder durch diese gebunden zu sein, dürfen Sie keinen Auftrag erteilen oder keine Produkte oder bestellbare Services nutzen.



## Allgemeine Vertragsbestimmungen

Diese allgemeinen Vertragsbestimmungen („allgemeine Vertragsbestimmungen“) sind gültig zwischen Oracle Austria GmbH, mit dem Firmensitz in der Donau-City-Straße 7, 1220 Wien, Firmenbuchnummer FN 38835k, Firmenbuchgericht Handelsgericht Wien („Oracle“, „wir“, „uns“ und „unsere“) und der Einzelperson oder Entität, die den Auftrag unterzeichnet hat, der diese allgemeinen Vertragsbestimmungen per Verweis einschließt. Indem Sie einen Auftrag erteilen, der diesen allgemeinen Vertragsbestimmungen unterliegt, stimmen Sie zu, dass die Anlagen (wie nachfolgend definiert), die diesen allgemeinen Vertragsbestimmungen als Anhang beigelegt sind, in diese allgemeinen Vertragsbestimmungen eingeschlossen sind. Bezieht sich eine Bestimmung nur auf eine spezifische Anlage, so gilt diese Bestimmung nur für diese Anlage, wenn diese Anlage in diese allgemeinen Vertragsbestimmungen eingeschlossen ist.

### 1. Definitionen

1.1 **„Hardware“** bezeichnet die Computerequipment, einschließlich von Komponenten, Optionen und Austauschteilen.

1.2 **„Integrierte Software“** bezeichnet jegliche Software oder programmierbaren Code, die bzw. der (a) in die Hardware eingebettet oder integriert und für das Funktionieren der Hardware notwendig ist oder (b) Ihnen von Oracle ausdrücklich im Rahmen der Anlage H zur Verfügung gestellt und ausdrücklich (i) in der begleitenden Dokumentation, (ii) auf einer Oracle Webseite oder (iii) über einen Mechanismus aufgeführt wird, der die Installation zur Nutzung mit Ihrer Hardware ermöglicht. Integrierte Software beinhaltet nicht (a) Code oder Funktionalitäten für Diagnose, Wartung, Reparatur oder technische Support Services oder (b) separat lizenzierte Applikationen, Betriebssysteme, Entwicklungstools oder Systemverwaltungssoftware oder sonstigen Code, der von Oracle separat lizenziert wird, und es werden Ihnen hieran keinerlei Rechte eingeräumt. Für bestimmte Hardware schließt integrierte Software gesondert bestellte integrierte Softwareoptionen (wie in Anlage H definiert) ein.

1.3 **„Rahmenvertrag“** bezeichnet diese allgemeinen Vertragsbestimmungen (einschließlich aller Zusätze dazu) sowie auf alle Anlagen, die in den Rahmenvertrag eingeschlossen sind (einschließlich der Zusätze zu diesen eingeschlossenen Anlagen). Der Rahmenvertrag regelt Ihre Nutzung der Produkte und bestellbaren Services, die von Oracle oder einem autorisierten Reseller bestellt werden.

1.4 **„Betriebssystem“** bezeichnet die Software, welche Hardware für Programme und sonstige Software verwaltet.

1.5 **„Produkte“** bezeichnet Programme, Hardware, integrierte Software und Betriebssystem.

1.6 **„Programme“** bezeichnet (a) die Software, die Eigentum von Oracle ist oder von Oracle vertrieben wird, welche Sie im Rahmen der Anlage P bestellt haben, (b) Programmdokumentation und auf (c) alle Programmupdates, die durch den technischen Support erworben wurden. Programme in diesem Sinne bezieht sich daher nicht auf integrierte Software, jegliche Betriebssysteme oder jegliche Softwareveröffentlichungen, die vor ihrer allgemeinen Verfügbarkeit freigegeben wurden (z. B. Beta-Releases).

1.7 „**Programmdokumentation**“ bezeichnet das Programmnutzerhandbuch und die Programminstallationshandbücher. Die Programmdokumentation kann zusammen mit den Programmen ausgeliefert werden. Sie können online unter <http://oracle.com/documentation> auf die Dokumentation zugreifen.

1.8 „**Anlage**“ bezeichnet alle Oracle Anlagen zu diesen allgemeinen Vertragsbestimmungen, wie in Abschnitt 2 angegeben.

1.9 „**Gesonderte Bestimmungen**“ bezeichnet gesonderte Lizenzbestimmungen, welche in der Programmdokumentation, den Readme-Dateien oder Hinweisdateien spezifiziert sind und auf separat lizenzierte Technologie von Drittherstellern anzuwenden sind.

1.10 „**Separat lizenzierte Technologie von Drittherstellern**“ bezeichnet Technologie von Drittherstellern, die im Rahmen gesonderter Bestimmungen und nicht im Rahmen der Bestimmungen des Rahmenvertrags lizenziert ist.

1.11 „**Bestellbare Services**“ bezeichnet technischen Support, Schulung, Hosting-/Outsourcing-Services, Cloud Services, Consulting Services, Advanced Customer Support Services und sonstige Services, die Sie bestellt haben. Solche bestellbaren Services werden in der anwendbaren Anlage näher beschrieben.

1.12 „**Sie**“ und „**Ihre**“ bezeichnet die Einzelperson oder Entität, welche diese allgemeinen Vertragsbestimmungen unterzeichnet hat.

## 2. Laufzeit des Rahmenvertrags und anwendbare Anlagen

Dieser Rahmenvertrag ist auf den Auftrag anwendbar, der mit diesem Rahmenvertrag verbunden ist. Zum Datum des Inkrafttretens sind die folgenden Anlagen in den Rahmenvertrag eingeschlossen: Anlage H – Hardware, Anlage P – Programm, Anlage C – Cloud Services, Anlage S - Services und Anlage OSSS – Oracle Open Source Support Services.

Die Anlagen enthalten Vertragsbestimmungen, die speziell für bestimmte Arten von bei Oracle bestellbaren Services gelten, die von diesen allgemeinen Vertragsbestimmungen abweichen oder diese ergänzen können.

## 3. Segmentierung

Der Erwerb von Produkten und zugehörigen bestellbaren Services oder sonstigen bestellbaren Services wird jeweils als unabhängiges Angebot betrachtet und ist unabhängig von jeglichem sonstigen Auftrag für Produkte und zugehörige bestellbaren Services oder sonstige bestellbaren Services, die Sie möglicherweise von Oracle erhalten oder erhalten haben. Sie nehmen zur Kenntnis, dass Sie alle Produkte und zugehörigen bestellbaren Services oder sonstige bestellbare Services unabhängig von allen sonstigen Produkten oder bestellbaren Services erwerben können. Ihre Zahlungsverpflichtung für (a) Produkte und zugehörige bestellbare Services ist nicht gebunden an die Bereitstellung von sonstigen bestellbaren Services oder die Lieferung von anderen Produkten oder (b) sonstige bestellbare Services sind nicht an die Lieferung von Produkten oder die Erbringung von zusätzlichen/anderen Services gebunden. Sie bestätigen, dass Sie den Erwerb ohne einen Finanzierungs- oder Leasingvertrag mit Oracle oder einer seiner Konzerngesellschaften eingegangen sind.

## 4. Rechte am geistigen Eigentum

Alle Rechte am geistigen Eigentum an den Programmen, dem Betriebssystem, der integrierten Software und allem, was im Rahmen des Rahmenvertrags entwickelt oder ausgeliefert wird, verbleiben bei Oracle oder den Lizenzgebern von Oracle.

## 5. Freistellung

5.1 Vorbehaltlich der nachfolgenden Abschnitte 5.5, 5.6 und 5.7 gilt für den Fall, dass ein Dritter Ansprüche gegen Sie oder Oracle („Empfänger“, bei dem es sich um Sie oder Oracle handeln kann, was davon abhängt, welche Vertragspartei das Material erhält) dahingehend geltend macht, dass Informationen, Geschmacksmuster, Spezifikationen, Anweisungen, Software, Daten, Hardware oder Material (zusammenfassend „Material“), welches von Ihnen oder Oracle („Dienstleister“, was sich in Abhängigkeit davon, welche Vertragspartei das Material bereitgestellt hat, auf Sie oder Oracle beziehen kann) bereitgestellt wurden, die Rechte am geistigen Eigentum des Dritten verletzen, verteidigt der Dienstleister

auf seine alleinigen Kosten und Aufwendungen den Empfänger gegen diesen Anspruch und stellt den Empfänger von Schadenersatz, Haftungen, Kosten und Aufwendungen frei, die das Gericht dem Dritten zuerkennt, der diese Schutzrechtsverletzung vorbringt oder die sich aus einem Vergleich ergeben, dem der Dienstleister zugestimmt hat, sofern der Empfänger:

- a. den Dienstleister unverzüglich und spätestens innerhalb von 30 Tagen, nachdem der Empfänger die Benachrichtigung über den Anspruch erhält (oder früher, sofern durch das geltende Recht vorgeschrieben), in schriftlicher Form in Kenntnis setzt;
- b. er dem Dienstleister die alleinige Rechtsverteidigung und alle Vergleichsverhandlungen überlässt; und
- c. er dem Dienstleister die für die Rechtsverteidigung und vergleichsweise Beilegung erforderlichen Informationen überlässt, Unterstützung gewährt und ihm eine entsprechende Vollmacht erteilt.

5.2 Gelangt der Dienstleister zu der Auffassung oder wird festgestellt, dass ein Material die Rechte am geistigen Eigentum Dritter verletzt haben kann, kann der Dienstleister das Material entweder in einer Form modifizieren, dass es die Schutzrechte nicht weiter verletzt (während gleichzeitig im Wesentlichen dessen Zweck oder Funktionalität erhalten bleiben) oder er kann eine Lizenz zur Weiterverwendung einholen oder, wenn diese Alternativen wirtschaftlich nicht zumutbar sind, kann der Dienstleister die Lizenz für das betreffende Material einstellen und dessen Rückgabe verlangen und etwaige Gebühren erstatten, die der Empfänger unter Umständen der anderen Vertragspartei dafür entrichtet hat, und, falls Oracle der Dienstleister eines verletzenden Programms ist, auch etwaige unverbrauchte Gebühren für im Voraus bezahlte technischen Support, die Sie an Oracle für die Lizenz des verletzenden Programms bezahlt haben. Beeinträchtigt eine solche Rückgabe die Fähigkeiten von Oracle maßgeblich, die eigenen Pflichten im Rahmen des betreffenden Auftrags zu erfüllen, so kann Oracle den Auftrag im eigenen Ermessen und nach schriftlicher Mitteilung mit einer Frist von 30 Tagen kündigen.

5.3 Ungeachtet der Bestimmungen aus Abschnitt 5.2 und nur in Bezug auf Hardware kann der Dienstleister, wenn er zu der Auffassung gelangt oder festgestellt wird, dass die Hardware (oder ein Teil derselben) gegebenenfalls das Recht am geistigen Eigentum Dritter verletzt, entscheiden, die Hardware (oder einen Teil derselben) entweder auszutauschen oder so zu modifizieren, dass sie nicht weiter verletzt (und dabei im Wesentlichen deren Zweck oder Funktionalität erhalten) oder ein Recht auf Weiterverwendung einholen, oder, soweit diese Alternativen wirtschaftlich nicht zumutbar sind, kann der Dienstleister die betreffende Hardware (oder Dienstleister Teil derselben) entfernen und deren Nettobuchwert und, wenn Oracle der Dienstleister der verletzenden Hardware ist, etwaige unverbrauchte, im Voraus bezahlte Gebühren für technischen Support, die Sie Oracle für die Hardware bezahlt haben, erstatten.

5.4 Für den Fall, dass es sich bei dem Material um separat lizenzierte Technologie von Drittherstellern handelt und die dazugehörigen gesonderten Bestimmungen keine Kündigung der Lizenz zulassen, kann Oracle die Lizenz für das Programm, das zu der separat lizenzierten Technologie von Drittherstellern gehört, beenden, anstelle die Lizenz für das Material zu beenden, und erstattet Ihnen sämtliche Programmlicenzgebühren, die Sie Oracle für die Programmlicenz bezahlt haben, sowie alle unverbrauchten und im Voraus bezahlten Gebühren für den technischen Support, die Sie Oracle für die Programmlicenz bezahlt haben.

5.5 Unter der Voraussetzung, dass Sie aktuell Abonnent der technischen Support von Oracle sind (z. B. Oracle Premier Support for Systems, Oracle Premier Support for Operating Systems oder Oracle Linux Premier Support), (a) beinhaltet für den Zeitraum, für den Sie Abonnent der anwendbaren technischen Support Services von Oracle waren, der Wortlaut „Material“ oben in Abschnitt 5.1 das Betriebssystem und die integrierte Software sowie etwaige integrierte Softwareoptionen, die Sie lizenziert haben, und (b) der Wortlaut „Programme“ in diesem Abschnitt 5 wird durch den Wortlaut „Programme oder Betriebssystem oder integrierte Software oder integrierte Softwareoptionen (soweit anwendbar)“ ersetzt, (d. h., dass Oracle Sie nicht für Ihre Nutzung des Betriebssystems und/oder der integrierten Software und/oder der integrierten Softwareoptionen freistellen wird, wenn Sie kein Abonnent der anwendbaren technischen Support Services von Oracle waren). Ungeachtet des Vorstehenden und ausschließlich in Bezug auf das Linux-Betriebssystem stellt Sie Oracle nicht von Ansprüchen zu Materialien frei, die nicht zu den Oracle Linux-Dateien gehören, wie unter <http://www.oracle.com/us/support/library/enterprise-linux-indemnification-069347.pdf> definiert.

5.6 Der Anbieter stellt den Empfänger nicht frei, wenn der Empfänger Material verändert oder es außerhalb des in der Nutzerdokumentation des Anbieters festgelegten Nutzerdokumentation verwendet, oder wenn der Empfänger eine Version des Materials verwendet, die ersetzt wurde (und der Empfänger in schriftlicher Form über diese neue Version in Kenntnis gesetzt wurde), wenn der Anspruch aus Schutzrechtsverletzung durch

Verwendung einer unveränderten aktuellen Version des dem Empfänger zur Verfügung gestellten Materials hätte vermieden werden können, oder wenn der Empfänger das anwendbare Material über das Ende der Lizenz zur Nutzung des Materials hinaus verwendet. Der Dienstleister stellt den Empfänger nicht frei, soweit ein Anspruch aus Schutzrechtsverletzung auf einer Information, einem Geschmacksmuster, einer Spezifikation, Anweisung, Software, Daten oder einem Material beruht, welche nicht vom Dienstleister bereitgestellt wurden. Oracle stellt Sie nicht wegen eines Teils eines Anspruchs aus Schutzrechtsverletzung frei, der darauf beruht, dass ein Material mit Produkten oder Services kombiniert wurde, welche nicht von Oracle bereitgestellt wurden. Nur in Bezug auf separat lizenzierte Technologie von Drittherstellern, die Teil eines Programms ist oder zur Nutzung eines Programms erforderlich ist und die genutzt wird (a) in nicht modifizierter Form; (b) als Teil eines Programms oder als zur Nutzung eines Programms erforderlich und (c) in Übereinstimmung mit der Lizenzvergabe für das einschlägige Programm und allen anderen Vertragsbestimmungen des Rahmenvertrags, wird Oracle Sie von Ansprüchen aus Schutzrechtsverletzung in Bezug auf separat lizenzierte Technologie von Drittherstellern in dem gleichen Umfang freistellen, in welchem Oracle verpflichtet ist, Freistellung bei Schutzrechtsverletzungen für das Programm im Rahmen der Bestimmungen des Rahmenvertrags zu leisten. Oracle stellt Sie nicht wegen Ihrer Schutzrechtsverletzung frei, die durch Ihre Handlungen gegen Dritte verursacht wird, wenn die Programme in der Ihnen ausgelieferten Form und bei einer Nutzung in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des Rahmenvertrags ansonsten keine Rechte am geistigen Eigentum Dritter verletzen würden. Oracle stellt Sie nicht wegen Ansprüchen aus Schutzrechtsverletzung frei, die Ihnen zum Zeitpunkt des Erhalts der Lizenzrechte bekannt waren.

5.7 Dieser Abschnitt 5 bestimmt den ausschließlichen Rechtsbehelf der Vertragsparteien bei Ansprüchen aus Schutzrechtsverletzungen oder Schadenersatzansprüchen im Rahmen von Abschnitt 5.1.

## **6. Kündigung**

6.1 Sollten Sie oder Oracle gegen eine wesentliche Bestimmung des Rahmenvertrags verstoßen und wird dieser Verstoß nicht innerhalb von 30 Tagen nach einer schriftlichen Spezifikation des Verstoßes (welche in Übereinstimmung mit dem nachfolgenden Abschnitt 14 vorgelegt wird) behoben, befindet sich die vertragsbrüchige Partei in Verzug, und es steht der vertragstreuen Partei frei, den Rahmenvertrag zu kündigen. Kündigt Oracle den Rahmenvertrag nach den Maßgaben des vorhergehenden Satzes, müssen Sie innerhalb von 30 Tagen sämtliche Beträge bezahlen, die vor dieser Kündigung aufgelaufen sind, sowie sämtliche Gesamtbeträge, die für bestellte Produkte und/oder bestellte Services noch nicht bezahlt sind, die im Rahmen des Rahmenvertrags bezogen wurden, sowie alle dazugehörigen Steuern und Aufwendungen. Außer mit Falle der Nichtbezahlung der Gebühren kann die vertragstreue Partei im alleinigen Ermessen zustimmen, den Zeitraum von 30 Tagen so lange zu verlängern, wie die vertragsbrüchige Partei zumutbare Anstrengungen unternimmt, den Vertragsverstoß zu beheben. Sie stimmen zu, dass, wenn Sie sich im Rahmen des Rahmenvertrags in Verzug befinden, Sie diese bestellten Produkte oder bestellbaren Services nicht nutzen dürfen.

6.2 Haben Sie einen Vertrag mit Oracle oder einer Oracle Konzerngesellschaft dazu verwendet, die fälligen Gebühren im Rahmen eines Auftrags zu bezahlen und befinden Sie sich im Rahmen eines solchen Vertrags in Verzug, dürfen Sie die Produkte und/oder bestellbaren Services nicht nutzen, die einem solchen Vertrag unterliegen.

6.3 Bestimmungen, die nach Kündigung oder Ablauf weitergelten, sind die Bestimmungen mit Bezug auf Haftungsbeschränkung, Freistellung bei Schutzrechtsverletzung oder Bezahlung und andere Bestimmungen, die aufgrund ihrer Rechtsnatur weitergelten sollen.

## **7. Gebühren und Steuern; Preise, Rechnungsstellung und Zahlungsverpflichtung**

7.1 Alle an Oracle zahlbaren Gebühren sind innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsdatum zur Zahlung fällig. Sie stimmen zu, alle nach geltendem Recht anfallenden Umsatz-, Mehrwert- oder anderen ähnlichen Steuern zu zahlen, die Oracle auf Grundlage der von Ihnen bestellten Produkte und/oder bestellbaren Services bezahlen muss, mit Ausnahme von Steuern, die sich aus den Erträgen von Oracle ergeben. Zudem erstatten Sie Oracle die angemessenen Aufwendungen im Zusammenhang mit der Bereitstellung von bestellbaren Services.

7.2 Sie nehmen zur Kenntnis, dass Sie gegebenenfalls mehrere Rechnungen für die Produkte und bestellbaren Services erhalten. Rechnungen werden Ihnen gemäß der Oracle Invoicing Standards Policy zugestellt, die unter <http://oracle.com/contracts> eingesehen werden kann.

## 8. Geheimhaltung

8.1 Aufgrund des Rahmenvertrags können die Vertragsparteien Zugriff auf Informationen haben, die für die jeweils andere Vertragspartei vertraulich sind („**Vertrauliche Informationen**“). Beide Vertragsparteien stimmen jeweils zu, nur solche Informationen offenzulegen, die für die Erfüllung der Verpflichtungen im Rahmen des Rahmenvertrags erforderlich sind. Vertrauliche Informationen sind beschränkt auf die Bestimmungen und Preise im Rahmen des Rahmenvertrags und der Aufträge, die im Rahmen des Rahmenvertrags erteilt werden, sowie auf alle Informationen, die zum Zeitpunkt der Offenlegung eindeutig als vertraulich gekennzeichnet werden.

8.2 Vertrauliche Informationen der jeweiligen Vertragspartei umfassen keine Informationen, die: (a) weder durch Handlungen noch durch Unterlassungen der jeweils anderen Vertragspartei öffentlich bekannt sind oder werden, (b) in rechtmäßigem Besitz der jeweils anderen Vertragspartei vor der Offenlegung waren und weder direkt noch indirekt von der offenlegenden Vertragspartei überlassen wurden, (c) rechtmäßig der jeweils anderen Vertragspartei ohne Beschränkung der Offenlegung zugänglich gemacht wurden oder (d) von der jeweils anderen Vertragspartei unabhängig entwickelt wurden.

8.3 Beide Parteien verpflichten sich gegenseitig, vertrauliche Informationen der jeweils anderen Partei Dritten gegenüber für die Dauer von drei Jahren ab dem Datum der Offenlegung geheimzuhalten, ausgenommen jene Dritte, die im folgenden Satz aufgeführt sind. Jede Vertragspartei darf die vertraulichen Informationen nur den Mitarbeitern oder Vertretern oder Unterauftragnehmern offenlegen, die angewiesen sind, diese gegen eine unbefugte Offenlegung in einer Weise zu schützen, die nicht weniger Schutz bietet als jene im Rahmen des Rahmenvertrags. Nichts hindert eine der Vertragsparteien daran, in Rechtsverfahren aus oder im Zusammenhang mit dem Rahmenvertrag die Bestimmungen oder Preise im Rahmen des Rahmenvertrags oder von Aufträgen offenzulegen, die im Rahmen des Rahmenvertrags erteilt werden, oder einer Entität der Regierung vertrauliche Informationen offenzulegen, sofern dies nach dem Gesetz vorgeschrieben ist.

8.4 Soweit Sie Oracle im Zusammenhang mit den bestellbaren Services, die Sie im Rahmen des Rahmenvertrags bestellt haben, personenbezogene Daten zur Verfügung stellen (entsprechend der Definition dieses Begriffs in den anwendbaren Datenschutzrichtlinien und dem Datenverarbeitungsvertrag [wie nachstehend definiert]), befolgt Oracle:

- a. die einschlägigen Datenschutzrichtlinien von Oracle, die für die bestellbaren Services gelten und unter <https://www.oracle.com/legal/privacy> verfügbar sind;
- b. die anwendbaren administrativen, physischen, technischen und sonstigen Sicherheitsvorkehrungen sowie sonstige anwendbare Aspekte des System- und Contentmanagements, die unter <https://www.oracle.com/contracts> eingesehen werden können; sowie
- c. Die geltende Fassung des Datenverarbeitungsvertrags für Services von Oracle (der „Datenverarbeitungsvertrag“). Die für Ihren Auftrag geltende Fassung des Datenverarbeitungsvertrags kann unter <https://oracle.com/contracts/cloud-services> eingesehen werden und ist per Verweis in dieses Dokument eingeschlossen. Ihr Auftrag über bestellbare Services kann außerdem zusätzliche oder spezifischere Datenschutzbestimmungen enthalten.

## 9. Gesamter Vertrag

9.1 Sie stimmen zu, dass der Rahmenvertrag und die durch schriftlichen Verweis eingeschlossenen Informationen zum Rahmenvertrag (darunter auch Verweise auf Informationen, die in einer URL oder als Verweis aufgenommenen Richtlinie enthalten sind) zusammen mit dem anwendbaren Auftrag den vollständigen Vertrag zu den von Ihnen bestellten Produkten und/oder bestellten Services darstellen und alle vorherigen oder gleichzeitigen Verträge, Angebote, Verhandlungen, Ausführungen oder Erklärungen in mündlicher oder schriftlicher Form in Bezug auf diese Produkte und/oder bestellbaren Services ersetzen.

9.2 Es wird ausdrücklich vereinbart, dass die Bestimmungen des Rahmenvertrags und eines Oracle Auftrags die Bestimmungen eines Bestelldokuments (Purchase Order), auf einem Internetportal für die Beschaffung oder anderer ähnlicher Dokumente, die nicht von Oracle stammen, ersetzen und dass keine Bestimmungen in solchem Bestelldokument (Purchase Order), auf solchen Portalen oder in sonstigen Dokumenten, die nicht von Oracle stammen, für Ihren Oracle Auftrag gelten. Im Fall von Widersprüchen zwischen den Bestimmungen einer Anlage und diesen allgemeinen Vertragsbestimmungen gilt die Anlage. Im Fall von Widersprüchen zwischen den Bestimmungen eines Auftrags und dem Rahmenvertrag gilt der Auftrag. Der Rahmenvertrag und die Aufträge dürfen nicht modifiziert und die Rechte und Beschränkungen nicht umgewandelt oder Gegenstand eines Verzichts werden, es sei denn, in schriftlicher unterzeichneter

oder online über einen Oracle Store durch autorisierte Vertreter von Ihnen und von Oracle angenommenen Form. Mitteilungen, die im Rahmen des Rahmenvertrags erforderlich sind, sind der anderen Vertragspartei in schriftlicher Form zuzustellen.

#### **10. Haftungsbeschränkung**

**Sofern nicht gesetzlich vorgeschrieben – d.h. außer in Fällen von Schäden, die durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit verursacht wurden, sowie in Fällen sonstiger gesetzlich zwingender Haftung – gelten die folgenden Haftungsbeschränkungen: Keine der Vertragsparteien haftet für indirekte Schäden, mittelbare Schäden, Begleitschäden, Folgeschäden oder Strafschadenersatz, Entgang von Absatz, Umsatz und Gewinn sowie Schäden aus Verlust von Daten oder von Datenverwendbarkeit. Darüber hinaus kann Oracle nicht für sonstige reine Vermögensschäden haftbar gemacht werden. Die Haftung von Oracle für Schäden aus oder im Zusammenhang mit diesem Rahmenvertrag oder Ihrem Auftrag, ob auf vertraglicher oder deliktischer Grundlage, einer unerlaubten Handlung oder eines anderen Rechtsgrundes, ist auf den Betrag der Gebühren beschränkt, die Sie Oracle unter der Anlage gezahlt haben, die die Haftung begründet. Resultieren die Schäden aus Ihrer Nutzung der Produkte oder bestellbaren Services, ist die Haftung auf die Gebühren beschränkt, die Sie Oracle für das mangelhafte Produkt oder die bestellbaren Services bezahlt haben, die die Haftung begründen.**

#### **11. Export**

Für die im Rahmen des Rahmenvertrags bestellten Produkte und bestellbaren Service gelten die Gesetze und Verordnungen zur Exportkontrolle und zu wirtschaftlichen Sanktionen („Exportgesetze“) der Vereinigten Staaten von Amerika sowie andere maßgebliche lokale Exportgesetze. Sie stimmen zu, dass diese Exportgesetze Ihre Nutzung der Produkte und bestellbaren Services (einschließlich der technischen Daten) sowie alle Arbeitsergebnisse im Zusammenhang mit den Produkten oder bestellbaren Services regeln, die im Rahmen des Rahmenvertrags zur Verfügung gestellt werden, und Sie stimmen zu, dass sie alle diese Exportgesetze einhalten werden (einschließlich der Verordnungen für Transportgeschäfte, die als Exporte bzw. Reexporte gelten). Sie stimmen zu, dass keine Daten, Informationen, Produkte und/oder Materialien, die sich aus Produkten oder bestellbaren Services ergeben (oder die direkte Produkte derselben sind) direkt oder indirekt unter Verletzung dieser Gesetze exportiert oder für Zwecke verwendet werden, die durch diese Gesetze verboten sind, insbesondere für die Verbreitung von nuklearen, chemischen oder biologischen Waffen oder die Entwicklung von Raketentechnik.

#### **12. Höhere Gewalt**

Keine Vertragspartei haftet für Nichterfüllung oder Verzögerung der Erfüllung, wenn diese verursacht wird durch: Krieg, Feindseligkeit oder Sabotage, Naturkatastrophe, Pandemie, Strom-, Internet- oder Telekommunikationsausfall, welche nicht von der verpflichteten Vertragspartei verursacht wurden, staatliche Beschränkungen (insbesondere der Verweigerung oder Aufhebung von Export-, Import- oder anderen Genehmigungen) oder sonstige Ereignisse, die außerhalb der zumutbaren Kontrolle der verpflichteten Vertragspartei liegen. Wir beide unternehmen wirtschaftlich zumutbare Anstrengungen, um die Auswirkungen eines Ereignisses höherer Gewalt zu mindern. Sollte ein solches Ereignis mehr als 30 Tage lang andauern, kann jeder von uns die noch nicht erbrachten bestellbaren Services sowie die betreffenden Aufträge durch schriftliche Mitteilung kündigen. Dieser Abschnitt schränkt die Pflicht der Vertragsparteien nicht ein, angemessene Schritte zur Umsetzung ihrer üblichen Disaster Recovery Verfahren zu ergreifen oder Ihre Pflicht, für die Produkte und bestellbaren Services zu bezahlen, die bestellt oder ausgeliefert sind.

#### **13. Anwendbares Recht und Gerichtsstand**

Der Rahmenvertrag unterliegt österreichischem Recht unter Ausschluss der Kollisionsnormen und unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf. Sie und Oracle vereinbaren, sich bei etwaigen Rechtsstreitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem Rahmenvertrag der ausschließlichen Gerichtsbarkeit der Gerichte in Wien zu unterwerfen.

#### **14. Mitteilung**

Wenn Sie einen Rechtsstreit mit Oracle haben oder wenn Sie eine Mitteilung gemäß dem Abschnitt „Freistellung“ dieser allgemeinen Vertragsbestimmungen machen möchten oder Gegenstand eines Insolvenz- oder ähnlichen Rechtsverfahrens werden, senden Sie unverzüglich eine schriftliche Mitteilung an: Oracle Austria GmbH, Donau-City-Straße 7, 1220 Wien, zu Händen: Legal Counsel.

## 15. Übertragung

Sie dürfen den Rahmenvertrag nicht übertragen oder einer Einzelperson oder Entität keine Programme, kein Betriebssystem, keine integrierte Software und/oder bestellbaren Services oder Anrechte auf diese ausgeben oder übertragen. Sollten Sie Sicherheitsansprüche an den Programmen, dem Betriebssystem, der integrierten Software und/oder allen bestellbaren Services gewähren, hat der Sicherungsgläubiger kein Recht auf Nutzung oder Weitergabe der Programme, des Betriebssystems, der integrierten Software und/oder allen bestellbaren Services. Wenn Sie sich entschließen, den Erwerb von allen Produkten und/oder allen bestellbaren Services zu finanzieren, gelten die einschlägigen Richtlinien von Oracle für Finanzierungen, die Sie unter <http://oracle.com/contracts> einsehen können. Die oben angeführten Bestimmungen können nicht als Beschränkung von Rechten ausgelegt werden, die Ihnen ansonsten in Bezug auf das Linux Betriebssystem, Technologie von Drittherstellern oder separat lizenzierte Technologie von Drittherstellern zustehen, die einer Open-Source-Lizenz oder vergleichbaren Lizenzbestimmungen unterliegen.

## 16. Sonstiges

16.1 Oracle ist unabhängiger Auftragnehmer, und wir stimmen zu, dass kein Partnerschafts-, Joint Venture- oder Vertretungsverhältnis zwischen uns besteht. Wir sind jeweils selbst für die Bezahlung unserer eigenen Mitarbeiter verantwortlich, einschließlich der entsprechenden Steuer- und Versicherungsabgaben.

16.2 Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen des Rahmenvertrags berührt nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen; entsprechende Bestimmungen werden durch eine dem Vertragszweck entsprechende Regelung ersetzt.

16.3 Mit Ausnahme von Klagen wegen Nichtzahlung oder Verstoß gegen Eigentumsrechte von Oracle, kann nach einem Zeitraum von mehr als zwei Jahren nach Entstehen des Klagegrunds keine Klage, welcher Form auch immer, aus oder im Zusammenhang mit dem Rahmenvertrag mehr erhoben werden.

16.4 Produkte und bestellbare Services wurden nicht entwickelt und sind nicht bestimmt für den Gebrauch in Atomkraftwerken oder in anderen gefährlichen Umgebungen. Sie stimmen zu, dass Sie für die sichere Verwendung der Produkte und bestellbaren Services in solchen Applikationen verantwortlich sind.

16.5 Soweit ein autorisierter Reseller in Ihrem Auftrag dies anfordert, stimmen Sie zu, dass Oracle dem autorisierten Reseller eine Kopie des Rahmenvertrags aushändigen darf, um die Verarbeitung Ihres Auftrags mit diesem autorisierten Reseller zu ermöglichen.

16.6 Sie nehmen zur Kenntnis, dass die Geschäftspartner von Oracle, einschließlich von dritten Unternehmen, die Sie mit der Erbringung von Consulting Services beauftragen, von Oracle unabhängig und keine Vertreter von Oracle sind. Selbst wenn Sie von uns empfohlen werden, haftet Oracle nicht für Handlungen oder Unterlassungen von Geschäftspartnern oder Dritten, ist durch diese nicht gebunden oder für diese nicht verantwortlich, es sei denn, (i) der Geschäftspartner oder Dritte erbringt die Services als Unterauftragnehmer von Oracle oder wurde in sonstiger Weise von Oracle im Zusammenhang mit der Erfüllung der Pflichten von Oracle zur Ausführung eines Auftrags beauftragt, der im Rahmen des Rahmenvertrags erteilt wurde, und (ii) sollte dies der Fall sein, dann nur in demselben Umfang, in dem Oracle für die Erfüllung durch die Ressourcen von Oracle im Rahmen eines solchen Auftrags verantwortlich wäre.

16.7 Für Software, die (i) Teil von Programmen, Betriebssystemen, integrierter Software oder integrierten Softwareoptionen (oder von allen dieser vier) ist und die (ii) Sie von Oracle in binärer Form erhalten und die (iii) im Rahmen einer Open-Source-Lizenz lizenziert wurde, die Ihnen das Recht auf Erhalt des Quellcodes für dieses Binärprogramm einräumt, können Sie unter <https://oss.oracle.com/sources/> oder <http://www.oracle.com/goto/opensourcecode> eine Kopie des betreffenden Quellcodes erhalten. Sollten Sie den Quellcode für diese Software nicht mit dem Binärprogramm erhalten haben, haben Sie auch ein Anrecht auf eine Kopie des Quellcodes auf einem physischen Datenträger; stellen Sie dazu eine schriftliche Anfrage gemäß den Anweisungen des Abschnitts „Written Offer for Source Code“ der letztgenannten Website.

## ANLAGE H – Hardware

Diese Hardware Anlage (diese „Anlage H“) ist eine Anlage zu den allgemeinen Vertragsbestimmungen, denen diese Anlage H beigefügt ist. Die allgemeinen Vertragsbestimmungen und diese Anlage H bilden zusammen mit der angehängten Anlage P, Anlage C, Anlage S und Anlage OSSS den Rahmenvertrag. Die Laufzeit dieser Anlage H entspricht der Laufzeit der allgemeinen Vertragsbestimmungen.

### 1. Definitionen

1.1 **„Datum des Leistungsbeginns“** für die Hardware, das Betriebssystem und die integrierte Software bezeichnet das Datum, an dem die Hardware geliefert wird. Für integrierte Softwareoptionen bezieht sich das Datum des Inkrafttretens auf das Datum, an dem die Hardware geliefert wird, oder auf das Datum des Inkrafttretens des Auftrags, falls keine Hardware auszuliefern ist.

1.2 **„Integrierte Softwareoptionen“** bezeichnet Software oder programmierbaren Code, die bzw. der in die Hardware eingebettet, in der Hardware installiert oder in der Hardware aktiviert ist und für die bzw. den mindestens eine Lizenz pro Einheit erforderlich ist, die Sie gesondert bestellen und für die Sie zusätzliche Gebühren bezahlen müssen. Nicht die gesamte Hardware umfasst integrierte Softwareoptionen; bitte prüfen Sie dazu die Lizenzdefinitionen, Vorschriften und Kennzahlen von Oracle zu integrierten Softwareoptionen unter <http://oracle.com/contracts> (die „Lizenzvorschriften für integrierte Softwareoptionen“), um mehr über die spezifischen integrierten Softwareoptionen zu erfahren, die gegebenenfalls für spezifische Hardware gelten. Oracle behält sich das Recht vor, neue Softwarefunktionen in künftigen Releases als integrierte Softwareoptionen zu kennzeichnen; diese Kennzeichnung wird in der betreffenden Dokumentation und in den Lizenzvorschriften für integrierte Softwareoptionen enthalten sein.

1.3 Begriffe, die in dieser Anlage H verwendet, jedoch nicht definiert sind, haben dieselbe Bedeutung wie in den allgemeinen Vertragsbestimmungen.

### 2. Rechtseinräumung

2.1 Ihr Hardwareauftrag umfasst die folgenden Bestandteile: Betriebssystem (wie gegebenenfalls in Ihrer Konfiguration definiert), integrierte Software und die gesamte Hardwareausrüstung (einschließlich aller Komponenten, Optionen und Austauschteile) wie in dem zugehörigen Auftrag angegeben. Ihr Hardwareauftrag kann auch integrierte Softwareoptionen enthalten. Integrierte Softwareoptionen können nicht aktiviert oder genutzt werden, solange Sie diese nicht zusätzlich beauftragt und der Zahlung der daraus resultierenden zusätzlichen Gebühr zugestimmt haben.

2.2 Sie haben das Recht, das mit der Hardware ausgelieferte Betriebssystem vorbehaltlich der Bestimmungen der mit oder zu der Hardware gelieferten Lizenzverträge zu nutzen. Aktuelle Versionen der Lizenzverträge sind unter <http://oracle.com/contracts> oder in der anwendbaren Dokumentation einsehbar. Für den Fall, dass das Betriebssystem nicht mit der Hardware ausgeliefert wird, sind Sie berechtigt, unter <https://edelivery.oracle.com> eine Kopie des Betriebssystems herunterzuladen. Sie dürfen im Rahmen Ihrer Lizenz das Betriebssystem und alle über den technischen Support erworbenen Betriebssystemupdates ausschließlich in Verbindung mit und als Teil der Hardware verwenden.

2.3 Sie haben das eingeschränkte, nicht ausschließliche, gebührenfreie, nicht übertragbare Recht, die mit der Hardware ausgelieferte, integrierte Software vorbehaltlich (a) der Bestimmungen der vorliegenden Anlage H, (b) etwaiger Bestimmungen, die mit oder zu der Hardware ausgeliefert werden, und/oder (c) Bestimmungen in der anwendbaren Dokumentation zu verwenden. Sie dürfen im Rahmen Ihrer Lizenz die integrierte Software und alle über den technischen Support erworbenen Updates der integrierten Software ausschließlich in Verbindung mit und als Teil der Hardware verwenden. Sie haben das eingeschränkte, nicht ausschließliche, gebührenfreie, nicht übertragbare Recht, die integrierten Softwareoptionen, die Sie gesondert bestellen, vorbehaltlich der (i) Bestimmungen der vorliegenden Anlage H, (ii) der anwendbaren Dokumentation und der (iii) Lizenzvorschriften für integrierte Softwareoptionen zu verwenden; wobei die Lizenzvorschriften für integrierte Softwareoptionen in die vorliegende Anlage eingeschlossen werden und somit Bestandteil derselben sind. Sie dürfen im Rahmen Ihrer Lizenz diese integrierten Softwareoptionen und alle über den technischen Support erworbenen Updates der integrierten Softwareoptionen ausschließlich in Verbindung mit und als Teil der Hardware verwenden. Zum vollständigen Verständnis Ihres Lizenzrechts an jedweden integrierten Softwareoptionen, die Sie separat bestellen, ist es erforderlich, dass Sie die Lizenzvorschriften für integrierte Softwareoptionen einsehen. Im Fall eines Widerspruchs zwischen

dem Rahmenvertrag und den Lizenzvorschriften für integrierte Softwareoptionen gelten die Lizenzvorschriften für integrierte Softwareoptionen.

2.4 Das Betriebssystem oder die integrierte Software oder die integrierten Softwareoptionen (oder alle drei) umfassen unter Umständen gesonderte Arbeiten, welche in einer Readme-Datei, einer Hinweisdatei oder der dazugehörigen Dokumentation kenntlich gemacht und nach einer Open-Source- oder ähnlichen Bestimmungen lizenziert sind; Ihre Rechte zur Verwendung des Betriebssystems, der integrierten Software sowie der integrierten Softwareoptionen nach diesen Bestimmungen werden durch den vorliegenden Rahmenvertrag einschließlich dieser Anlage H in keiner Weise eingeschränkt. Die geltenden Bestimmungen im Zusammenhang mit solchen gesonderten Arbeiten können die entsprechenden Readme- oder Hinweisdateien bzw. der Dokumentation entnommen werden, die dem Betriebssystem, der integrierten Software und den integrierten Softwareoptionen beiliegt. Die Hardware kann Technologie von Drittanbietern enthalten oder deren Nutzung erforderlich machen, die mit der Hardware bereitgestellt oder auf derselben vorinstalliert ist. Die Technologie von Drittanbietern ist im Rahmen von Bestimmungen lizenziert, die wir Ihnen gegebenenfalls (i) mit oder auf der Hardware, (ii) in der anwendbaren Produktdokumentation, (iii) in den Readme-Dateien oder (iv) in den Hinweisdateien zur Verfügung stellen. Ihr Nutzungsrecht separat lizenzierter Technologie von Drittanbietern im Rahmen gesonderter Lizenzbestimmungen wird auf keine Weise durch den Rahmenvertrag einschließlich dieser Anlage H eingeschränkt. Wir übernehmen keine Gewährleistung und bieten keine technischen Support Services für diese Technologie von Drittanbietern.

2.5 Mit der Bezahlung von hardwarebezogenen bestellbaren Services erhalten Sie das nicht ausschließliche, nicht übertragbare, gebührenfreie, unbefristete, beschränkte Recht, alles, was Oracle entwickelt und Ihnen im Rahmen dieser Anlage H ausgeliefert hat („Arbeitsergebnisse“) für Ihren internen Geschäftsbetrieb zu nutzen; gleichwohl können bestimmte Arbeitsergebnisse zusätzlichen Lizenzbestimmungen unterliegen, die im Auftrag bereitgestellt werden.

### **3. Einschränkungen**

3.1 Sie dürfen Kopien des Betriebssystems, der integrierten Software und der integrierten Softwareoptionen nur zu Archivierungszwecken, zum Ersatz einer schadhafte Kopie oder zur Programmüberprüfung erstellen. Sie dürfen keine Urheberrechtsvermerke oder Etiketten auf dem Betriebssystem, der integrierten Software oder den integrierten Softwareoptionen entfernen. Das Betriebssystem oder die integrierte Software dürfen nicht dekompiert oder zurückentwickelt werden (es sei denn, dies ist aus Gründen der Interoperabilität gesetzlich erforderlich).

3.2 Sie bestätigen, dass Ihr Unternehmen für den Betrieb der Hardware bestimmte, in der Hardwareokumentation ausgeführte Mindestanforderungen erfüllen muss. Derartige Voraussetzungen können von Zeit zu Zeit geändert werden und werden Ihnen von Oracle in der jeweiligen Hardwareokumentation mitgeteilt.

3.3 Das Verbot der Übertragung des Betriebssystems oder von Nutzungsrechten daran gemäß Abschnitt 15 der allgemeinen Vertragsbestimmungen findet auf alle im Rahmen dieser Anlage H lizenzierten Programme Anwendung, außer soweit ein solches Verbot nach geltendem Recht für nicht durchsetzbar erklärt wird.

### **4. Testprogramme**

Oracle kann zusätzliche Programme in die Hardware integrieren. Sie sind nur dann befugt, diese Programme zu nutzen, wenn Sie über eine Lizenz verfügen, die Ihnen ausdrücklich das Recht dazu gewährt; allerdings dürfen Sie diese zusätzlichen Programme für eine Dauer von bis zu 30 Tagen ab dem Lieferdatum für Testzwecke, nicht aber für Produktionszwecke verwenden, jedoch unter der Voraussetzung, dass Sie die Testprogramme nicht zur Bereitstellung von Drittanbieterschulungen zu den Inhalten und/oder Funktionen der Programme und zur Teilnahme daran nutzen dürfen. Entschließen Sie sich nach der 30-tägigen Testphase zur Nutzung eines dieser Programme, müssen Sie von Oracle oder einem autorisierten Reseller eine Lizenz dafür erwerben. Falls Sie sich entscheiden, nach der 30-tägigen Testphase keine Lizenz für ein Programm zu erwerben, müssen Sie die Nutzung einstellen und alle betreffenden Programme von Ihren

Computersystemen löschen. Für Testprogramme bietet Oracle keinen technischen Support. Oracle überlässt diese unter Ausschluss jeglicher Gewährleistungen „wie besehen“ („as is“).

## **5. Technischer Support**

5.1 Oracle Hardware and Systems Support (für das erste Jahr und alle späteren Jahre) wird gemäß den Oracle Hardware and Systems Support Richtlinien erbracht, die zu dem Zeitpunkt gelten, zu dem die technischen Support Services erbracht werden. Sie stimmen zu, mit Oracle zu kooperieren und Zugriffsmöglichkeiten, Ressourcen, Materialien, Mitarbeiter, Informationen und Einwilligungen bereitzustellen, die Oracle möglicherweise zur Durchführung der technischen Support Services benötigt. Die Richtlinien für Oracle Hardware and Systems Support sind in diese Anlage H eingeschlossen und können im Ermessen von Oracle geändert werden. Oracle wird jedoch den Level der technischen Support Services, die während des Zeitraums erbracht werden, für den Gebühren für den Oracle Hardware and Systems Support gezahlt wurden, nicht wesentlich verringern. Sie sollten die Richtlinien sorgfältig prüfen, bevor Sie den Auftrag für entsprechende technische Support Services erteilen. Die aktuelle Version der Richtlinien für Oracle Hardware and Systems Support finden Sie unter <http://oracle.com/contracts>.

5.2 Die Laufzeit des Oracle Hardware and Systems Support beginnt mit dem Datum des Leistungsbeginns für die Hardware oder, wenn keine Hardwarelieferung erforderlich ist, mit dem Datum des Inkrafttretens des Auftrags.

## **6. Hardwarebezogene bestellbare Services**

Zusätzlich zum technischen Support können Sie eine begrenzte Anzahl an hardwarebezogenen bestellbaren Services gemäß dieser Anlage H und anhand des Dokuments über die hardwarebezogenen bestellbaren Services bestellen, die abrufbar sind unter <http://oracle.com/contracts>. Sie stimmen zu, Oracle sämtliche Informationen, Zugriff sowie vertrauensvolle Zusammenarbeit zu gewähren, welche vernünftigerweise erforderlich sind, um es Oracle zu ermöglichen diese bestellbaren Services bereitzustellen und Sie werden die Maßnahmen ausführen, die in dem Auftrag als Ihre Verantwortlichkeit aufgeführt sind. Sollte Oracle im Rahmen der Erbringung der bestellbaren Services Zugriff auf die Produkte eines anderen Herstellers benötigen, die Teil Ihres Systems sind, obliegt es Ihnen, die betreffenden Produkte sowie Lizenzrechte zu erwerben, die Oracle für den Zugriff auf diese Produkte in Ihrem Namen benötigt. Die bereitgestellten bestellbaren Services können im Zusammenhang mit einer Lizenz stehen, die Sie zur Nutzung von Produkten berechtigt, die Eigentum von Oracle sind oder von Oracle vertrieben werden und die Sie im Rahmen eines gesonderten Auftrags erwerben. Die Nutzung derartiger Produkte unterliegt dem in dem betreffenden Auftrag genannten Vertrag.

## **7. Gewährleistungen, Einschränkungen und ausschließliche Rechtsbehelfe**

7.1 Oracle bietet eine eingeschränkte Gewährleistung („Gewährleistung für Hardware von Oracle“) für (i) die Hardware, (ii) das Betriebssystem, die integrierte Software und die integrierten Softwareoptionen sowie (iii) die Medien des Betriebssystems, der integrierten Software und der integrierten Softwareoptionen („Medien“ und (i), (ii) und (iii) zusammenfassend „Hardwarekomponenten“). Oracle gewährleistet, dass an der Hardware keine wesentliche Material- und Herstellungsmängel vorhanden sind und dass die Nutzung des Betriebssystems, der Integrierten Software und der Integrierten Softwareoptionen solche Fehler nicht in der Hardware hervorruft. Dies gilt für 1 Jahr nach dem Datum der Lieferung der Hardware an Sie. Oracle gewährleistet die Fehlerfreiheit der Medien hinsichtlich wesentliche Material- und Herstellungsmängel für einen Zeitraum von 90 Tagen ab dem Auslieferungsdatum der Medien an Sie. Sie können auf weiterführende Informationen zur Oracle Hardware Warranty unter <http://www.oracle.com/us/support/policies/index.html> („Webseite zur Gewährleistung“) zugreifen. Auf der Webseite zur Gewährleistung veröffentlichte Änderungen der Oracle Hardware Warranty finden keine Anwendung bei Hardware oder Datenträgern, die vor dem Zeitpunkt der entsprechenden Änderung bestellt wurden. Die Oracle Hardware Warranty ist nur für Hardware und Datenträger gültig, die (1) von oder für Oracle hergestellt wurden und (2) von Oracle verkauft wurden (entweder direkt oder durch einen von Oracle autorisierten Distributor). Die Hardware kann neu oder

neuwertig sein. Die Oracle Hardware Warranty gilt für Hardware, die neu ist, und für Hardware, die neuwertig ist und für die Gewährleistung von Oracle wiederaufgearbeitet und zertifiziert wurde.

7.2 Oracle gewährleistet ebenfalls, dass die gemäß dieser Anlage H bestellten und erbrachten technischen Support Services und hardwarebezogenen bestellbaren Services (wie in vorstehendem Abschnitt 6 beschrieben) fachmännisch in Übereinstimmung mit den allgemein anerkannten Industriestandards erbracht werden. Im Falle von Mängelrügen bezüglich der technischen Support Services oder hardwarebezogenen bestellbaren Services müssen Sie Oracle innerhalb von neunzig (90) Tagen ab der Erbringung der mangelhaften technischen Support Services oder der hardwarebezogenen bestellbaren Services diese Mängel anzeigen.

**7.3 Bei einem Verstoß gegen die oben genannte Gewährleistung bestehen Ihr ausschließlicher Rechtsbehelf und die gesamte Haftung von Oracle in Folgendem: (i) Reparatur oder, nach Ermessen und auf Kosten von Oracle, Austausch der schadhaften Hardwarekomponente oder, falls eine solche Reparatur oder ein solcher Austausch nicht in angemessenem Umfang erreicht werden kann, Erstattung der Gebühren, die Sie an Oracle für die schadhafte Hardwarekomponente entrichtet haben, sowie Erstattung jeglicher ungenutzter im Voraus bezahlter Gebühren für technischen Support, die Sie für die schadhafte Hardwarekomponente entrichtet haben, oder (ii) der erneuten Erbringung der zuvor mangelhaften hardwarebezogenen bestellbaren Services, oder, wenn Oracle den Mangel nicht wesentlich auf wirtschaftlich zumutbare Weise und innerhalb eines zumutbaren Zeitraums beseitigen kann, sind Sie berechtigt, die mangelhaften hardwarebezogenen bestellbaren Services ohne Zahlung einer Kündigungsgebühr zu kündigen und die an Oracle für diese mangelhaften hardwarebezogenen bestellbaren Services gezahlte Gebühren zurückzufordern. Soweit nicht gesetzlich verboten, bestehen diese Gewährleistungen ausschließlich, und es bestehen keine anderen ausdrücklichen oder stillschweigenden Gewährleistungen oder Bedingungen in Bezug auf die obigen Elemente, einschließlich Gewährleistungen oder Bedingungen der Marktgängigkeit und Eignung für einen bestimmten Zweck.**

7.4 Bei den Austauschteilen, die gemäß der Oracle Hardware Warranty für die schadhaften Teile oder Hardwarekomponenten zum Einsatz kommen, handelt es sich um neue oder neuwertige Teile. Diese Austauschteile übernehmen den Gewährleistungsstatus der Hardware, in die sie eingebaut werden, und haben keine gesonderte oder eigenständige Gewährleistung. Das Eigentum an allen schadhaften Teilen oder Hardwarekomponenten fällt wieder an Oracle zurück, nachdem diese von der Hardware entfernt wurden.

**7.5 Oracle übernimmt keine Gewährleistung für den ununterbrochenen oder fehlerfreien Betrieb der Hardware, des Betriebssystems, der integrierten Software, der integrierten Softwareoptionen oder der Datenträger.**

7.6 Eine Gewährleistung gilt nicht für Hardware, Betriebssysteme, integrierte Software, integrierte Softwareoptionen oder Datenträger, die/bei denen:

- a. Modifizierungen, Änderungen oder Anpassungen ohne die schriftliche Zustimmung von Oracle vorgenommen wurden (insbesondere Modifizierung oder Entfernung des Seriennummernaufklebers von Oracle/Sun auf der Hardware);
- b. unsachgemäß behandelt oder nicht gemäß der Beschreibung in der einschlägigen Dokumentation verwendet werden,
- c. durch einen Dritten in einer Art und Weise repariert wurden, die nicht den Qualitätsstandards von Oracle entspricht;
- d. durch eine andere Partei als Oracle oder einen von Oracle autorisierten zertifizierten Installationspartner in nicht vorgesehener Weise installiert wurden;

- e. in Equipment oder Applikationen eingebunden wurden, die nicht durch die Gewährleistungsregelung von Oracle abgedeckt sind, und die Probleme diesem Umstand zuzuschreiben sind,
- f. Standortänderungen vorgenommen wurden und die Probleme diesem Standortwechsel zuzuschreiben sind,
- g. direkt oder indirekt für Aktivitäten verwendet wurden, die gegen US-amerikanische oder andere nationale Ausfuhrbestimmungen verstoßen,
- h. von Personen verwendet wurden, die auf der jeweils aktuellen Ausfuhrverbotsliste der USA geführt werden,
- i. in Länder verlagert wurden, für die Handelsembargos oder Beschränkungen der USA gelten,
- j. remote für Aktivitäten für die oben in 7.6 (h) genannten Vertragsparteien oder in den oben in 7.6 (i) genannten Ländern verwendet wurden, oder
- k. von einer anderen Entität als Oracle oder einem von Oracle autorisierten Reseller erworben wurden.

7.7 Die Oracle Hardware Warranty gilt nicht für die gewöhnliche Abnutzung der Hardware oder Datenträger. Die Oracle Hardware Warranty ist nur für den ursprünglichen Käufer oder den ursprünglichen Mieter der Hardware gültig und kann im Falle der Übereignung der Hardware an einen Dritten nichtig werden.

## 8. Audit

Nach schriftlicher Mitteilung mit einer Frist von 45 Tagen ist Oracle berechtigt, Ihre Nutzung des Betriebssystems, der integrierten Software und der integrierten Softwareoptionen zu prüfen. Sie verpflichten sich, bei derartigen Audits durch Oracle zu kooperieren, angemessene Hilfe zu leisten und Zugriff auf Informationen zu gewähren. Ein solches Audit wird Ihre normale Geschäftstätigkeit nicht unverhältnismäßig stören. Sie stimmen zu, innerhalb von 30 Tagen ab einer schriftlichen Mitteilung sämtliche anfallenden Gebühren für Ihre Nutzung des Betriebssystems, der integrierten Software und der integrierten Softwareoptionen über Ihre Lizenzrechte hinaus zu entrichten. Sollten Sie nicht bezahlen, kann Oracle (a) die bestellbaren Services (einschließlich des technischen Supports) im Zusammenhang mit dem Betriebssystem, der integrierten Software und der integrierten Softwareoptionen, (b) Lizenzen des Betriebssystems, der integrierten Software und der integrierten Softwareoptionen, welche gemäß dieser Anlage H und zugehörigen Verträgen bestellt wurden und/oder (c) den Rahmenvertrag beenden. Sie stimmen zu, dass Oracle nicht für Ihre Kosten verantwortlich ist, die Ihnen durch die Mitwirkung an diesem Audit entstehen.

## 9. Auftragslogistik

### 9.1 Lieferung, Installation und Abnahme der Hardware

9.1.1 Für die Installation der Hardware sind Sie verantwortlich, es sei denn, Sie erwerben von Oracle Installation Services für diese Hardware.

9.1.2 Oracle liefert die Hardware gemäß den Order and Delivery Policys von Oracle, die zum Zeitpunkt Ihres Auftrags wirksam waren und die unter <http://oracle.com/contracts> verfügbar sind. Oracle liefert die Hardware an die von Ihnen in Ihrem Bestelldokument genannte Lieferanschrift oder an die im Auftrag genannte Anschrift, falls in Ihrem Bestelldokument keine Lieferanschrift angegeben ist; es finden die Versandbestimmungen der Order and Delivery Policys Anwendung, die für Ihr Zielland gelten.

9.1.3 Die Annahme der Hardware gilt als mit der Lieferung erfolgt.

9.1.4 Oracle kann Ihnen Teillieferungen zustellen und diese in Rechnung stellen.

9.1.5 Oracle kann die Hardware in einer Weise ersetzen oder ändern, welche sich nicht wesentlich nachteilig auf die Gesamtleistung der Hardware auswirkt.

9.1.6 Oracle wird wirtschaftlich zumutbare Anstrengungen aufwenden, um die Hardware (unter Berücksichtigung der von Ihnen bestellten Mengen und Typen) innerhalb eines Zeitraums zuzustellen, der den bisherigen Praktiken von Oracle entspricht.

## 9.2 **Lieferung und Installation des Betriebssystems und der integrierten Softwareoptionen**

9.2.1 Sie sind verantwortlich für die Installation des Betriebssystems und der integrierten Softwareoptionen, es sei denn, das Betriebssystem und die integrierten Softwareoptionen wurden von Oracle auf der Hardware, die Sie im Rahmen dieses Auftrags kaufen, vorinstalliert oder Sie erwerben von Oracle die Installationsservices für das Betriebssystem und die integrierten Softwareoptionen.

9.2.2 Oracle stellt Ihnen das Betriebssystem (soweit zutreffend) und die integrierten Softwareoptionen auf der Website für die elektronische Lieferung zum Download unter der folgenden Internetadresse zur Verfügung: <http://edelivery.oracle.com>. Über diese Internetadresse können Sie auf das Betriebssystem und die integrierten Softwareoptionen und die zugehörige Dokumentation, die zum Datum des Inkrafttretens des zugehörigen Auftrags aktuell als Produktionsrelease erhältlich sind, zugreifen und diese an Ihren jeweiligen Standort herunterladen. Sofern Sie durchgehend technischen Support aufrechterhalten haben, können Sie weiterhin die integrierten Softwareoptionen sowie die zugehörige Dokumentation herunterladen. Bitte beachten Sie, dass nicht alle integrierten Softwareoptionen mit allen Kombinationen aus Hardware und Betriebssystem zur Verfügung stehen. Bezüglich der Verfügbarkeit des aktuellen Betriebssystems und der aktuellen integrierten Softwareoptionen prüfen Sie bitte die oben genannte Website für die elektronische Lieferung. Sie bestätigen, dass Oracle keine weiteren Lieferpflichten in Bezug auf das Betriebssystem und/oder die integrierten Softwareoptionen im Rahmen des anwendbaren Auftrags, des elektronischen Downloads oder in sonstiger Form hat.

## 9.3 **Eigentumsübertragung**

Das Eigentum an der Hardware wird mit der Lieferung an Sie übertragen, sofern in Ihrem Auftrag nichts anderes angegeben ist.

## 9.4 **Vertragsgebiet**

Die Hardware ist in dem Land/den Ländern zu installieren, das/die Sie in Ihrem Bestelldokument als Lieferort angegeben haben, bzw. an der im Auftrag genannten Adresse, falls in Ihrem Bestelldokument keine Lieferanschrift genannt ist.

## 9.5 **Preise, Rechnungsstellung und Zahlungsverpflichtung**

9.5.1 Änderungen eines Hardwareauftrags sind vor Versand zulässig, unterliegen jedoch der zum jeweiligen Zeitpunkt aktuellen Änderungsgebühr, deren Höhe Oracle von Zeit zu Zeit neu festlegen kann. Die anwendbaren Gebühren für Änderungsaufträge sowie eine Beschreibung der zulässigen Änderungen sind den Order and Delivery Policys zu entnehmen, die unter <http://oracle.com/contracts> eingesehen werden können.

9.5.2 Sie bestätigen und stimmen zu, dass Sie die Zahlungsverpflichtung im Rahmen eines Auftrags nicht im Vertrauen darauf eingehen, dass künftig bestimmte Programme oder Updates erhältlich sind. Allerdings gilt dabei Folgendes: (a) Wenn Sie technischen Support bestellen, stellt der vorhergehende Satz Oracle nicht von der Verpflichtung frei, in Übereinstimmung mit dem Rahmenvertrag technischen Support bereitzustellen, sofern und sobald dieser verfügbar ist, wie in den zum betreffenden Zeitpunkt geltenden Oracle Richtlinien für technischen Support geregelt, und (b) unbeschadet des vorstehenden Satzes bestehen die Rechte, die Ihnen im Rahmen des jeweiligen Auftrags und des Rahmenvertrags gewährt wurden, unverändert fort.

9.5.3 Die Gebühren für die Hardware und integrierten Softwareoptionen werden zum jeweiligen Datum des Inkrafttretens der Hardware und integrierten Softwareoptionen in Rechnung gestellt.

9.5.4 Gebühren für hardwarebezogene bestellbare Services werden vor der Erbringung der hardwarebezogenen bestellbaren Services in Rechnung gestellt. Die Gebühren für technischen Support werden jährlich im Voraus in Rechnung gestellt. Der Servicezeitraum für alle hardwarebezogenen bestellbaren Services beginnt mit dem Datum des Leistungsbeginns der Hardware bzw., falls keine Hardware zu versenden ist, mit dem Datum des Inkrafttretens des Auftrags.

9.5.5 Zusätzlich zu den im Auftrag aufgeführten Preisen stellt Ihnen Oracle gegebenenfalls anfallende Versandkosten und Steuern in Rechnung. Ungeachtet jeglicher ausdrücklichen oder implizierten Bestimmungen, die in den „Incoterms“ der Order and Delivery Polycys enthalten sind, sind Sie für diese Kosten und Steuern verantwortlich. Die Order and Delivery Polycys können unter <http://oracle.com/contracts> abgerufen werden.

## ANLAGE P – Programm

Diese Anlage Programm (diese „Anlage P“) ist eine Anlage zu den allgemeinen Vertragsbestimmungen, denen diese Anlage P beigefügt ist. Die allgemeinen Vertragsbestimmungen und diese Anlage P bilden zusammen mit der angehängten Anlage H, Anlage C, Anlage S und Anlage OSSS den Rahmenvertrag. Die Laufzeit dieser Anlage P entspricht der Laufzeit der allgemeinen Vertragsbestimmungen.

### 1. Definitionen

1.1 „**Datum des Leistungsbeginns**“ bezeichnet das Datum des Versands physischer Datenträger oder das Datum des Inkrafttretens des Auftrags, wenn kein Versand physischer Datenträger erforderlich ist (falls der Auftrag über den Oracle Store erteilt wurde, gilt als Datum des Inkrafttretens das Datum, an dem der Auftrag an Oracle übermittelt wurde).

1.2 Begriffe, die in dieser Anlage H verwendet, jedoch nicht definiert sind, haben dieselbe Bedeutung wie in den allgemeinen Vertragsbestimmungen.

### 2. Rechtseinräumung

2.1 Sobald Oracle Ihren Auftrag annimmt, haben Sie das nicht ausschließliche, nicht übertragbare, gebührenfreie, unbefristete (sofern nicht in Ihrem Auftrag anders angegeben), beschränkte Recht, die von Ihnen bestellten Programme und programmbezogenen bestellbaren Services rein für Ihren internen Geschäftsbetrieb und vorbehaltlich der Bestimmungen des Rahmenvertrags einschließlich der Definitionen und Regeln zu nutzen, welche in dem Auftrag und der Programmdefinition ausgeführt sind.

2.2 Mit der Bezahlung von programmbezogenen bestellbaren Services erhalten Sie das nicht ausschließliche, nicht übertragbare, gebührenfreie, unbefristete, beschränkte Recht, alles, was Oracle entwickelt und Ihnen im Rahmen dieser Anlage P ausgeliefert hat („Arbeitsergebnisse“), für Ihren internen Geschäftstätigkeit zu nutzen; gleichwohl können bestimmte Arbeitsergebnisse zusätzlichen Lizenzbestimmungen unterliegen, die im Auftrag bereitgestellt werden.

2.3 Sie dürfen Ihre Vertreter und Auftragnehmer (insbesondere Outsourcingpartner) berechtigen, die Programme und Arbeitsergebnisse für Ihren internen Geschäftsbetrieb zu nutzen und Sie sind dafür verantwortlich, dass sie die allgemeinen Vertragsbestimmungen und diese Anlage P bei dieser Nutzung einhalten. Für Programme, die insbesondere darauf ausgelegt sind, es Ihren Kunden und Anbietern zu ermöglichen, in der Umsetzung Ihres internen Geschäftsbetriebs mit Ihnen zu interagieren, ist eine solche Nutzung im Rahmen der allgemeinen Vertragsbestimmungen und der Anlage P zulässig.

2.4 Sie dürfen eine ausreichende Anzahl von Kopien jedes Programms für Ihre lizenzierte Nutzung und eine Kopie jedes Programmdateiträgers erstellen.

### 3. Einschränkungen

3.1 Die Programme können die Verwendung von Technologie von Drittherstellern umfassen oder erfordern, die mit den Programmen geliefert wird. Oracle stellt Ihnen in der Programmdokumentation, in Readme-Dateien oder in Hinweisdateien möglicherweise bestimmte Benachrichtigungen bezüglich dieser Technologie von Drittherstellern zur Verfügung. Ihnen wird die Lizenz für die Drittanbietertechnologie entweder im Rahmen der Bestimmungen des Rahmenvertrags oder – falls in der Programmdokumentation, den Readme-Dateien oder Mitteilungsdateien aufgeführt – im Rahmen gesonderter Bestimmungen erteilt. Ihre Rechte zur Nutzung separat lizenzierter Technologie von Drittherstellern gemäß gesonderten Bestimmungen werden auf keine Weise durch den Rahmenvertrag eingeschränkt. Jedoch wird aus Gründen der Klarheit festgehalten, dass Technologie von Drittherstellern, bei der es sich nicht um separat lizenzierte Technologie von Drittherstellern handelt, ungeachtet des Vorhandenseins einer Benachrichtigung als Teil der Programme betrachtet und Ihnen die Lizenz dafür gemäß den Bestimmungen des Rahmenvertrags erteilt wird.

Wenn es Ihnen gemäß einem Auftrag gestattet ist, die Programme zu vertreiben, müssen Sie mit der Softwareverteilung alle solchen Benachrichtigungen sowie den gesamten zugehörigen Quellcode – in der

Form und in dem Umfang, wie dieser Quellcode von Oracle bereitgestellt wird – für separat lizenzierte Technologie von Drittherstellern mit weitergeben. Darüber hinaus müssen Sie separat lizenzierte Technologie von Drittherstellern gemäß gesonderten Bestimmungen vertreiben (in der Form und in dem Umfang, wie gesonderte Bestimmungen von Oracle bereitgestellt werden). Ungeachtet des Vorstehenden sind Ihre Rechte an den Programmen nur auf die in Ihrem Auftrag gewährten Rechte beschränkt.

3.2 Sie sind nicht berechtigt:

- a. Schutzrechtsvermerke oder andere Hinweise auf Oracle oder auf die Lizenzgeber von Oracle aus den Programmen zu entfernen oder zu modifizieren;
- b. die Programme oder Materialien, die sich aus den bestellbaren Services ergeben, in irgendeiner Form Dritten für den Geschäftsbetrieb dieser Dritten zur Verfügung stellen (es sei denn, ein solcher Zugriff ist für die spezifische Programmlizenz oder die Materialien aus den bestellbaren Services, die Sie erworben haben, zulässig);
- c. Reverse Engineering (es sei denn, dies ist aus Gründen der Interoperabilität gesetzlich vorgesehen), Disassemblierung oder Dekompilierung der Programme zu veranlassen oder zuzulassen (das vorstehende Verbot schließt insbesondere die Überprüfung von Datenstrukturen oder ähnlichen Materialien ein, die durch die Programme produziert werden);
- d. ohne die vorhergehende schriftliche Zustimmung von Oracle Ergebnisse von Benchmarktests der Programme offenzulegen.

3.3 Das Verbot der Übertragung der Programme oder von Anteilen daran im Rahmen von Abschnitt 15 der allgemeinen Vertragsbestimmungen gilt für alle im Rahmen dieser Anlage P lizenzierten Programme, außer soweit, dass ein solches Verbot nach geltendem Recht für nicht vollstreckbar erklärt wird.

#### **4. Testprogramme**

Sie können Testprogramme bestellen, oder Oracle kann Ihrem Auftrag zusätzliche Programme hinzufügen, die Sie ausschließlich zu Test- und nicht zu Produktionszwecken nutzen dürfen. Sie dürfen die Testprogramme sowie deren Inhalt und Funktion nicht dafür verwenden, Schulungen Dritten gegenüber anzubieten oder selbst an solchen Schulungen teilzunehmen. Sie dürfen diese Programme ab dem Datum des Leistungsbeginns 30 Tage testen. Entschließen Sie sich nach der 30-tägigen Testphase zur Nutzung eines dieser Programme, müssen Sie von Oracle oder einem autorisierten Reseller eine Lizenz dafür erwerben. Falls Sie sich entscheiden, nach der 30-tägigen Testphase keine Lizenz für ein Programm zu erwerben, müssen Sie die Nutzung einstellen und alle betreffenden Programme von Ihren Computersystemen löschen. Für Testprogramme bietet Oracle keinen technischen Support. Oracle überlässt diese unter Ausschluss jeglicher Gewährleistungen „wie besehen“ („as is“).

#### **5. Technischer Support**

5.1 Der mit Ihrem Auftrag erworbene technische Support besteht aus jährlichen technischen Support Services, die Sie für die Programme bei Oracle oder einem autorisierten Reseller bestellt haben. Soweit bestellt, wird der jährliche technische Support (einschließlich Support für das erste Jahr und alle weiteren Jahre) gemäß den Oracle Richtlinien für technischen Support erbracht, die zu dem Zeitpunkt gelten, zu dem die technischen Support Services erbracht werden. Sie verpflichten sich, mit Oracle zu kooperieren und Zugangsmöglichkeiten, Ressourcen, Materialien, Mitarbeiter, Informationen und Einwilligungen bereitzustellen, die Oracle möglicherweise zur Durchführung der technischen Support Services benötigt. Oracle behält sich nach eigenem Ermessen Änderungen der Richtlinien vor, die Bestandteil dieser Anlage P sind; Oracle wird jedoch in dem Zeitraum, für den Gebühren für technische Support Services entrichtet wurde, den Umfang technischer Support Services für unterstützte Programme bei Änderung der Richtlinien nicht wesentlich reduzieren. Sie sollten die Richtlinien sorgfältig prüfen, bevor Sie einen Auftrag für anwendbare technische Support Services erteilen. Sie können auf die aktuelle Version der Richtlinien für technischen Support unter <http://oracle.com/contracts> zugreifen.

5.2 Wenn Sie sich entscheiden, technischen Support für einige, aber nicht für alle Lizenzen innerhalb eines Lizenzsets zu erwerben, müssen Sie für alle Lizenzen, die zu dem betreffenden Lizenzset gehören, technischen Support der gleichen Kategorie (Technical Support Level) bestellen. Die Einstellung des technischen Supports für eine Teilmenge (Subset) in einem Lizenzset ist nur bei Kündigung des betreffenden Subsets von Lizenzen möglich. Die Gebühr für den technischen Support für die verbleibenden Lizenzen ist in den Richtlinien über den Technischen Support geregelt, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Kündigung gelten. Die aktuelle Fassung der Richtlinien über den technischen Support enthält auch die Oracle Definition für Lizenzset. Sollten Sie sich entschließen, keinen technischen Support zu erwerben, können Sie Programmlizenzen ohne technischen Support nicht über neue Programmversionen aktualisieren.

## **6. Programmbezogene bestellbare Services**

Zusätzlich zum technischen Support können Sie eine begrenzte Anzahl an programmbezogenen bestellbaren Services gemäß dieser Anlage P und anhand des Dokuments über die programmbezogenen bestellbaren Services, das unter <http://oracle.com/contracts> abrufbar ist, bestellen. Sie stimmen zu, Oracle sämtliche Informationen, Zugriff sowie vertrauensvolle Zusammenarbeit zu gewähren, welche vernünftigerweise erforderlich sind, um es Oracle zu ermöglichen diese bestellbaren Services bereitzustellen und Sie werden die Maßnahmen ausführen, die in dem Auftrag als Ihre Verantwortlichkeit aufgeführt sind. Sollte Oracle im Rahmen der Erbringung der bestellbaren Services Zugriff auf die Produkte eines anderen Herstellers benötigen, die Teil Ihres Systems sind, obliegt es Ihnen, die betreffenden Produkte sowie Lizenzrechte zu erwerben, die Oracle für den Zugriff auf diese Produkte in Ihrem Auftrag benötigt. Die bereitgestellten bestellbaren Services können im Zusammenhang mit einer Lizenz stehen, die Sie zur Nutzung von Programmen berechtigt, die Eigentum von Oracle sind oder von Oracle vertrieben werden und die Sie im Rahmen eines gesonderten Auftrags erwerben. Der Vertrag, der in diesem Auftrag per Verweis aufgenommen ist, regelt Ihre Nutzung solcher Programme.

## **7. Gewährleistungen, Einschränkungen und ausschließliche Rechtsbehelfe**

7.1 Oracle gewährleistet für die Dauer von einem Jahr nach Lieferung (d. h. per Versand oder elektronischem Download), dass die an Sie lizenzierten Programme die in der jeweiligen Programmdokumentation vereinbarte Beschaffenheit haben oder, soweit die Beschaffenheit nicht vereinbart ist, sich für die nach dem Vertrag vorausgesetzte oder sonst für die gewöhnliche Verwendung eignen und eine Beschaffenheit aufweisen, die bei Programmen der gleichen Art üblich ist und die Sie nach der Art erwarten können. Sie müssen Oracle innerhalb eines Jahres nach der Lieferung alle Mängel von Programmen anzeigen, die Gegenstand der Gewährleistung sind. Oracle gewährleistet ebenfalls, dass die gemäß dieser Anlage P bestellten und erbrachten technischen Support Services und programmbezogenen bestellbaren Services (wie in vorstehendem Abschnitt 6 bezeichnet) fachmännisch in Übereinstimmung mit den allgemein anerkannten Industriestandards erbracht werden. Sie müssen Oracle innerhalb von 90 Tagen ab der Erbringung eines mangelhaften technischen Support Services oder Bereitstellung von mangelhaften programmbezogenen bestellbaren Services zu den Mängeln von technischen Support Services oder programmbezogenen bestellbaren Services in Kenntnis setzen, die Gegenstand der Gewährleistung sind.

**7.2 Oracle übernimmt keine Gewähr dafür, dass die Programme alle Ihre Anforderungen erfüllen oder dass die darin enthaltenen Funktionen in einer von Ihnen ausgewählten Kombination ununterbrochen und fehlerfrei ablaufen.**

**7.3 Bei einem Verstoß gegen die oben genannte Gewährleistung bestehen Ihr ausschließlicher Rechtsbehelf und die gesamte Haftung von Oracle in Folgendem: (A) der Beseitigung der Programmfehler, die den Verstoß gegen die Gewährleistungspflicht verursachen; andernfalls können Sie – falls Oracle die Fehler des entsprechenden lizenzierten Programms nicht wesentlich auf wirtschaftlich zumutbare Weise beseitigen kann – Ihre Programmlizenz kündigen, wobei Sie die Gebühren, die Sie an Oracle für die Programmlizenz entrichtet haben, sowie sämtliche ungenutzte, vorausbezahlte Gebühren für technischen Support, die Sie für die Programmlizenz entrichtet haben, zurückerhalten, oder (B) in der Neuleistung der mangelhaften programmbezogenen bestellbaren Services; andernfalls können Sie – falls Oracle den Mangel nicht wesentlich auf wirtschaftlich**

**zumutbare Weise beseitigen kann – die mangelhaften programmbezogenen bestellbaren Services kündigen, ohne eine Kündigungsgebühr zahlen zu müssen, wobei Sie die Gebühren, die Sie an Oracle oder autorisierte Oracle Reseller für die mangelhaften programmbezogenen bestellbaren Services entrichtet haben, zurückerhalten.**

**7.4 Soweit gesetzlich nicht verboten, schließt diese Gewährleistung weitere vertragliche oder gesetzliche Gewährleistungen oder Konditionen wie unter anderem die Gewährleistungen oder Konditionen für die Marktgängigkeit und die Eignung für einen bestimmten Zweck aus.**

## **8. Audit**

Nach schriftlicher Mitteilung mit einer Frist von 45 Tagen ist Oracle berechtigt, Ihre Nutzung der Programme auf deren Einhaltung der Bestimmungen des anwendbaren Auftrags und des Rahmenvertrags zu prüfen. Ein solches Audit wird Ihre normale Geschäftstätigkeit nicht unverhältnismäßig stören.

Sie stimmen zu, bei einem Audit von Oracle mitzuwirken und angemessene Unterstützung sowie Zugriff auf Informationen zu bieten, welche angemessenerweise von Oracle angefordert werden können. Eine solche Unterstützung beinhaltet insbesondere das Ausführen von Oracle Tools für die Datenmessung auf Ihren Servern und das Bereitstellen der sich daraus ergebenden Daten an Oracle.

Die Durchführung des Audits und die nicht öffentlichen Daten, die während des Audits erhalten wurden (einschließlich von Ergebnissen oder Berichten, die sich aus dem Audit ergeben), unterliegen den Bestimmungen aus Abschnitt 8 (Geheimhaltung) der allgemeinen Vertragsbestimmungen.

Werden bei dem Audit Nichterfüllungen festgestellt, stimmen Sie zu, diese Nichterfüllung innerhalb einer Frist von 30 Tagen ab einer schriftlichen Mitteilung zu dieser Nichterfüllung zu beheben (was insbesondere die Bezahlung von etwaigen Gebühren für zusätzliche Lizenzen für Programme beinhalten kann). Beheben Sie die Nichterfüllung nicht, kann Oracle (a) die programmbezogenen bestellbaren Services (einschließlich technischem Support), (b) die im Rahmen dieser Anlage P bestellten Programmlizenzen sowie die zugehörigen Verträge und/oder (c) den Rahmenvertrag beenden. Sie stimmen zu, dass Oracle nicht für Ihre Kosten verantwortlich ist, die Ihnen durch die Mitwirkung an diesem Audit entstehen.

## **9. Auftragslogistik**

### **9.1 Lieferung und Installation**

9.1.1 Sie sind für die Installation der Programme verantwortlich, es sei denn, die Programme wurden von Oracle auf der Hardware, die Sie gemäß diesem Auftrag erwerben, vorinstalliert oder Sie erwerben von Oracle die Installationsservices für diese Programme.

9.1.2 Oracle stellt die im Abschnitt Programme und bestellbare Services für Programmsupport des anwendbaren Auftrags aufgeführten Programme auf der Website für die elektronische Lieferung unter der Internetadresse: <http://edelivery.oracle.com> zur Verfügung. Über diese Internetadresse können Sie auf die angegebene Software und die zugehörige Programmdokumentation für jedes aufgeführte Programm, das zum Datum des Inkrafttretens des entsprechenden Auftrags aktuell als Production Release erhältlich ist, zugreifen und dieses an Ihren jeweiligen Standort herunterladen. Vorausgesetzt, dass Sie den technischen Support für die angegebenen Programme durchgehend beibehalten haben, können Sie die Programme und zugehörige Programmdokumentationen weiterhin herunterladen. Bitte beachten Sie, dass nicht alle Programme für alle Hardware-/Betriebssystemkombinationen verfügbar sind. Informationen über die derzeitige Verfügbarkeit der neuesten Programme entnehmen Sie bitte der oben genannten Website für die elektronische Lieferung. Sie bestätigen, dass Oracle keine weiteren Lieferverpflichtungen zu den Programmen aus dem jeweiligen Auftrag hat, weder per Download noch anderweitig.

9.1.3 Soweit bestellt, liefert Oracle die physischen Datenträger an die in dem zugehörigen Auftrag angegebene Lieferanschrift. Sie verpflichten sich, eventuell anfallende Kosten für Datenträger und

Versand zu übernehmen. Für die Lieferung von physischen Datenträgern gelten die folgenden Versandbestimmungen: FCA Dublin, Ireland (Incoterms 2010).

## **9.2 Vertragsgebiet**

Die Programme sind für die Nutzung in dem Land/den Ländern vorgesehen, welche/s im Auftrag angegeben ist/sind.

## **9.3 Preise, Rechnungsstellung und Zahlungsverpflichtung**

9.3.1 Sie bestätigen und stimmen zu, dass Sie die Zahlungsverpflichtung gemäß einem Auftrag nicht im Vertrauen darauf eingehen, dass künftig bestimmte Programme oder Updates erhältlich sind. Allerdings gilt dabei Folgendes: (a) Wenn Sie technischen Support bestellen, stellt der vorhergehende Satz Oracle nicht von der Verpflichtung frei, in Übereinstimmung mit dem Rahmenvertrag technischen Support bereitzustellen, sofern und sobald dieser verfügbar ist, wie in den zum betreffenden Zeitpunkt geltenden Oracle Richtlinien für technischen Support geregelt, und (b) unbeschadet des vorstehenden Satzes bestehen die Rechte, die Ihnen im Rahmen des jeweiligen Auftrags und des Rahmenvertrags gewährt wurden, unverändert fort.

9.3.2 Programmgebühren werden ab dem Datum des Leistungsbeginns in Rechnung gestellt.

9.3.3 Programmbezogene Gebühren für bestellbare Services werden vor der Erbringung der programmbezogenen bestellbaren Services in Rechnung gestellt. Die Gebühren für technischen Support werden jährlich im Voraus in Rechnung gestellt. Der Servicezeitraum für die Erbringung aller programmbezogenen bestellbaren Services beginnt ab dem Datum des Leistungsbeginns.

9.3.4 Zusätzlich zu den im Auftrag aufgeführten Preisen stellt Ihnen Oracle sämtliche gegebenenfalls anfallenden Versandkosten oder Steuern in Rechnung, und Sie stehen für diese Kosten und Steuern ein.

## ANLAGE C – Cloud Services

Diese Anlage Cloud Services (diese „Anlage C“) ist eine Anlage zu den allgemeinen Vertragsbestimmungen, denen diese Anlage C beigefügt ist. Die allgemeinen Vertragsbestimmungen und diese Anlage C bilden zusammen mit der angehängten Anlage H, Anlage P, Anlage S und Anlage OSSS den Rahmenvertrag. Die Laufzeit dieser Anlage C entspricht der Laufzeit der allgemeinen Vertragsbestimmungen.

### 1. Nutzung der Services

1.1 Oracle stellt Ihnen die in Ihrem Auftrag aufgeführten Oracle Services (die „Services“) gemäß diesem Rahmenvertrag und Ihrem Auftrag zur Verfügung. Sofern im Rahmenvertrag oder in Ihrem Auftrag nicht anders angegeben, haben Sie das nicht ausschließliche, weltweite, eingeschränkte Nutzungsrecht, die Services ausschließlich für Ihre internen Geschäftstätigkeiten während des in Ihrem Auftrag festgelegten Zeitraums zu nutzen, sofern keine Beendigung in Übereinstimmung mit dem Rahmenvertrag oder Ihrem Auftrag (dem „Leistungszeitraum“) vorliegt. Sie dürfen Ihren Nutzern gestatten, die Services (wie nachfolgend definiert) zu diesem Zweck zu nutzen, und Sie sind dafür verantwortlich, dass sie den Rahmenvertrag und Ihren Auftrag einhalten.

1.2 Die Servicespezifikationen beschreiben und regeln die Services. Wir sind während des Leistungszeitraums berechtigt, die Services und die Servicespezifikationen zu aktualisieren, um unter anderem Änderungen in Bezug auf Gesetze, Verordnungen, Regeln, Technologie, Industriepraktiken, Systemnutzungsverhalten und die Verfügbarkeit von Inhalten Dritter (wie nachfolgend definiert) Rechnung zu tragen. Durch solche Updates der Services oder der Servicespezifikationen durch Oracle wird jedoch der Umfang der Leistung, Funktionalität, Sicherheit oder Verfügbarkeit der Services während des Leistungszeitraums Ihres Auftrags nicht wesentlich verringert.

1.3 Es ist Ihnen nicht gestattet und Sie dürfen andere nicht veranlassen oder ihnen gestatten: (a) die Services zu nutzen, um Personen zu belästigen, Personen oder Eigentum zu schädigen oder zu verletzen, Material zu veröffentlichen, das falsch, verleumderisch, belästigend oder obszön ist, Datenschutzrechte zu verletzen, Fanatismus, Rassismus oder Gewalt zu fördern, unerbetene Massen-E-Mails, Junk-E-Mails, Spam oder Kettenbriefe zu versenden, geistige oder andere Eigentumsrechte zu verletzen, Produkte oder Services zu verkaufen, herzustellen, zu vermarkten und/oder zu vertreiben, die gegen anwendbare Gesetze, Anordnungen oder Verordnungen verstoßen, (b) Benchmarking, Verfügbarkeits-tests der Services durchzuführen oder offenzulegen, mit Ausnahme von etwaigen Genehmigungen in den Servicespezifikationen, (c) Leistungs- oder Schwachstellentests der Services ohne die vorherige schriftliche Zustimmung von Oracle durchzuführen oder offenzulegen, mit Ausnahme von etwaigen Genehmigungen in den Servicespezifikationen, oder Netzwerkerkennung, Port- und Service-Identifizierung, Schwachstellenscans, Passwort-Cracking, Testen der Services per Remotezugriff durchzuführen oder offenzulegen oder (d) die Services zu nutzen, um Mining von Cyberwährungen oder Kryptowährungen durchzuführen ((a) bis (d) zusammenfassend als „Richtlinie zur akzeptablen Nutzung“ bezeichnet). Neben anderen Rechten, die wir gemäß dem Rahmenvertrag und Ihrem Auftrag haben, haben wir das Recht, Abhilfemaßnahmen zu ergreifen, wenn gegen die Richtlinie zur akzeptablen Nutzung verstoßen wird, und zu diesen Abhilfemaßnahmen kann das Entfernen oder Deaktivieren des Zugriffs auf Materialien gehören, die gegen diese Richtlinie verstoßen.

### 2. Gebühren und Zahlung

2.1 Ein Auftrag ist nach der Erteilung nicht kündbar und die bezahlten Beträge sind nicht erstattungsfähig, außer im Rahmenvertrag oder in Ihrem Auftrag ist etwas Anderes bestimmt. In einem Auftrag aufgeführte Gebühren für Services verstehen sich ohne Steuern und Spesen, außer im Rahmenvertrag oder in Ihrem Auftrag ist etwas anderes bestimmt.

2.2 Sollten Sie die Menge der bestellten Services überschreiten, müssen Sie unverzüglich die Mengenüberschreitung erwerben und die dafür anfallenden Gebühren bezahlen.

### 3. Rechte am geistigen Eigentum und Einschränkungen

3.1 Sie oder Ihre Lizenzgeber behalten alle Rechte am geistigen Eigentum Ihrer Inhalte (wie nachfolgend definiert). Wir oder unsere Lizenzgeber behalten alle Rechte am geistigen Eigentum an und zu den Services, daraus abgeleiteten Werken und allem, was durch oder im Auftrag von uns im Rahmen des Rahmenvertrags entwickelt oder ausgeliefert wird.

3.2 Möglicherweise haben Sie durch die Nutzung der Services Zugriff auf Inhalte Dritter. Sofern in Ihrem

Auftrag nichts anderes dargelegt ist, unterliegen alle Rechte am geistigen Eigentum von Inhalten Dritter sowie die Nutzung dieser Inhalte gesonderten Bestimmungen Dritter, die zwischen Ihnen und dem jeweiligen Dritten vereinbart wurden.

3.3 Sie räumen uns das Recht ein, Ihre Inhalte zu hosten, zu verwenden, zu verarbeiten, anzuzeigen oder zu übertragen, um die Services gemäß und in Übereinstimmung mit dem Rahmenvertrag und Ihrem Auftrag bereitzustellen. Sie tragen die alleinige Verantwortung für die Richtigkeit, Qualität, Integrität, Rechtmäßigkeit, Zuverlässigkeit und Angemessenheit Ihrer Inhalte sowie für die Beschaffung sämtlicher Rechte im Zusammenhang mit Ihren Inhalten, die Oracle zur Erbringung der Services benötigt.

3.4 Mit Ausnahme gemäß den Genehmigungen im Rahmenvertrag oder Ihrem Auftrag, ist es Ihnen nicht gestattet, und Sie dürfen Andere nicht dazu veranlassen oder es ihnen erlauben: (a) Teile der Services (einschließlich von Programmen erzeugter Datenstrukturen oder ähnlicher Materialien) zu modifizieren, daraus abgeleitete Werke zu erstellen, zu disassemblieren, zu dekompileieren, zurückzuentwickeln (es sei denn, dies ist gesetzlich für die Interoperabilität erforderlich), zu vervielfältigen, neu zu veröffentlichen, herunterzuladen oder zu kopieren; (b) auf die Services zuzugreifen oder sie zu nutzen, um direkt oder indirekt Produkte oder Services zu erstellen oder zu unterstützen, die mit Oracle konkurrieren; oder (c) die Services zu lizenzieren, zu verkaufen, zu übertragen, abzutreten, zu vertreiben, auszulagern, deren Nutzung über Timesharing oder Serviceunternehmen zu gestatten, gewerblich zu verwerten oder Dritten zur Verfügung zu stellen.

#### 4. Geheimhaltung

Ihre Inhalte, die sich in den Services befinden, gelten vorbehaltlich der Bestimmungen in diesem Abschnitt, in Abschnitt 8 der allgemeinen Vertragsbestimmungen und in Ihrem Auftrag als vertrauliche Informationen. Oracle schützt die Vertraulichkeit Ihrer Inhalte, die sich in ihren Services befinden, solange und soweit sich diese Informationen in den Services befinden.

#### 5. Schutz Ihrer Inhalte

5.1 Um Ihre Inhalte, die Sie Oracle im Zusammenhang mit der Erbringung der Services zur Verfügung stellen, wird Oracle die anwendbaren administrativen, physischen, technischen und sonstigen Sicherheitsvorkehrungen sowie andere anwendbare Aspekte des System- und Contentmanagements einhalten, die unter <https://www.oracle.com/contracts/cloud-services> eingesehen werden können.

5.2 Soweit Ihre Inhalte personenbezogene Daten (entsprechend der Definition dieses Begriffs in den anwendbaren Datenschutzrichtlinien und dem Datenverarbeitungsvertrag [wie nachstehend definiert]) enthalten, hält Oracle ferner Folgendes ein:

- a. die einschlägigen Datenschutzrichtlinien von Oracle, die für Services gelten und unter <http://www.oracle.com/us/legal/privacy/overview/index.html> verfügbar sind; sowie
- b. die geltende Fassung des *Datenverarbeitungsvertrags für Oracle Services* (der „Datenverarbeitungsvertrag“), sofern nicht anders angegeben in Ihrem Auftrag. Die für Ihren Auftrag geltende Fassung des Datenverarbeitungsvertrags (a) kann unter <https://www.oracle.com/contracts/cloud-services> eingesehen werden und ist per Verweis in diese Anlage eingeschlossen und (b) bleibt während des Leistungszeitraums Ihres Auftrags in Kraft. Im Falle eines Widerspruchs zwischen den Bestimmungen des Datenverarbeitungsvertrags und den Bestimmungen der Servicespezifikationen (einschließlich anwendbarer Oracle Datenschutzrichtlinien) gelten die Bestimmungen des Datenverarbeitungsvertrags.

5.3 Unbeschadet der vorstehenden Abschnitte 5.1 und 5.2, sind Sie verantwortlich für (a) alle erforderlichen Mitteilungen, Zustimmungen und/oder Autorisierungen im Zusammenhang mit Ihrer Bereitstellung und unserer Verarbeitung Ihrer Inhalte (einschließlich personenbezogener Daten) im Rahmen der Services, (b) Sicherheitslücken und die Folgen solcher Sicherheitslücken, die sich aus Ihren Inhalten ergeben, einschließlich Viren, Trojanern, Würmern oder anderen schädlichen Programmroutinen, die in Ihren Inhalten enthalten sind, und (c) jegliche Nutzung der Services in einer Weise, die nicht mit den Bestimmungen des Rahmenvertrags und/oder Ihres Auftrags übereinstimmt, durch Sie oder Ihre Benutzer. Soweit Sie Ihre Inhalte an Dritte offenlegen oder übermitteln, sind wir nicht mehr für die Sicherheit und Vertraulichkeit besagter Inhalte verantwortlich, die sich der Kontrolle durch Oracle entziehen.

5.4 Sofern in Ihrem Auftrag (einschließlich der Servicespezifikationen) nicht anders angegeben, dürfen

Ihre Inhalte keine Daten enthalten, die Oracle spezifische Datensicherheits-, Datenschutz- oder regulatorische Verpflichtungen auferlegen, die über die im Datenverarbeitungsvertrag, in den Servicespezifikationen und im Rahmenvertrag festgelegten Verpflichtungen hinausgehen oder von diesen abweichen. Enthalten Ihre Inhalte etwaige der vorgenannten Daten (z. B. bestimmte reglementierte Gesundheits- oder Zahlungskarteninformationen), verarbeitet Oracle diese Daten nur gemäß den Auftragsbedingungen, dem Datenverarbeitungsvertrag, den Servicespezifikationen sowie gemäß dem Rahmenvertrag. Sie sind verantwortlich für die Einhaltung Ihrer spezifischen reglementierten, gesetzlichen oder datenschutzrechtlichen Verpflichtungen, die für solche Daten gelten können. Sofern für die Services verfügbar, können Sie von uns zusätzliche Services erwerben (z. B. Oracle Payment Card Industry Compliance Services), die dazu ausgelegt sind, spezielle Datensicherheits-, Datenschutz- oder regulatorische Anforderungen zu erfüllen, die auf solche Daten anzuwenden sind.

## **6. Gewährleistungen, Einschränkungen und ausschließliche Rechtsbehelfe**

6.1 Jede Vertragspartei erklärt, dass sie diesen Rahmenvertrag rechtsgültig abgeschlossen hat und hierfür die entsprechende Befugnis und Ermächtigung besitzt. Wir gewährleisten, dass wir die Services während des Leistungszeitraums in allen wesentlichen Aspekten mit wirtschaftlich zumutbarer Sorgfalt und Fertigkeit sowie in allen wesentlichen Belangen im Einklang mit den Servicespezifikationen erbringen werden. Falls die Services nicht wie zugesichert erbracht wurden, müssen Sie uns unverzüglich schriftliche Mitteilung zukommen lassen und die Mängel der Services beschreiben (und soweit zutreffend, die Nummer des Service Requests angeben, mit dem wir über die Service-Mängel in Kenntnis gesetzt wurden).

6.2 Wir gewährleisten weder die fehler- oder unterbrechungsfreie Durchführung der Services noch die Behebung aller Fehler der Services noch die Erfüllung ihrer Anforderungen oder Erwartungen durch die Services. Wir haften nicht für Probleme im Zusammenhang mit den Services, der Funktion oder Sicherheit der Services, die sich aus Ihren Inhalten oder den Inhalten Dritter oder aus von Dritten durchgeführten Services ergeben.

6.3 Bei einem Verstoß der Servicegewährleistung besteht Ihr ausschließlicher Rechtsbehelf und unsere gesamte Haftung in der Behebung der Servicemängel, die zu des Verstoßes der Gewährleistung geführt haben, und wenn wir den Mangel auf wirtschaftlich zumutbare Weise im Wesentlichen nicht beheben können, dürfen Sie die mangelhaften Services kündigen; in diesem Fall werden wir Ihnen die vorausgezählten Gebühren für die gekündigten Services für den Zeitraum nach dem Datum des Inkrafttretens der Kündigung erstatten.

6.4 Soweit rechtlich zulässig, handelt es sich um ausschließliche Gewährleistungen, und es bestehen keine sonstigen ausdrücklichen oder implizierten Gewährleistungen oder Bedingungen für Software, Hardware, Systeme, Netzwerke oder Umgebungen oder für die Markttauglichkeit, befriedigende Qualität und Eignung für einen bestimmten Zweck.

## **7. Haftungsbeschränkung**

Soweit nicht gesetzlich zwingend vorgeschrieben – d. h., außer in Fällen vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Schadensverursachung sowie im Falle sonstiger gesetzlich zwingender Haftung – gelten die nachfolgenden Haftungsbeschränkungen.

7.1 Unter keinen Umständen haftet eine der Vertragsparteien oder ihre Konzerngesellschaften für indirekte Schäden, Folgeschäden, mittelbare Schäden, besondere Schäden, Schäden mit Strafcharakter oder Strafschadenersatz oder den Entgang von Absatz, Umsatz und Gewinn (mit Ausnahme von Gebühren im Rahmen des Rahmenvertrags), Verkäufen, Daten, Datennutzung oder von Firmenwert oder Reputation. Darüber hinaus kann Oracle und/oder unsere Konzerngesellschaften nicht für sonstige reine Vermögensschäden haftbar gemacht werden.

7.2 Unter keinen Umständen übersteigt die Gesamthaftung von Oracle und unseren Konzerngesellschaften, die sich aus dem Rahmenvertrag Ihres Auftrags ergibt, unabhängig davon, ob es sich um einen Vertrag, eine unerlaubte Handlung oder ein anderes Ereignis handelt, den Gesamtbetrag, der im Rahmen Ihres Auftrags für die Oracle Produkte oder Services, durch die die Haftung verursacht wurde, in den zwölf (12) Monaten vor dem Auftreten des Haftungsanspruchs gemäß dem Auftrag tatsächlich gezahlt wurde.

## **8. Zusätzliche Bestimmungen zur Freistellung bei Schutzrechtsverletzungen**

8.1 Ist Oracle Dienstleister und macht von seiner Option im Rahmen von Abschnitt 5.2 der allgemeinen Vertragsbestimmungen Gebrauch und beendet die Lizenz für Material, bei dem es sich um eine Komponente der Services, einschließlich von Oracle Software handelt, und fordert die Rückgabe dieses Materials, so erstattet Oracle sämtliche unverbrauchten und im Voraus bezahlten Gebühren, welche Sie für solches Material bezahlt haben. Handelt es sich bei diesem Material um Technologie von Drittanbietern und ermöglichen es die Bestimmungen der Lizenz der Drittanbieter Oracle nicht, die Lizenz zu kündigen, so kann Oracle nach schriftlicher Mitteilung mit einer Frist von 30 Tagen die diesem Material zugehörigen Services beenden und Ihnen etwaige unverbrauchte, im Voraus bezahlte Gebühren für solche Services erstatten.

8.2 Wir stellen Sie nicht frei, soweit sich ein Anspruch aus Schutzrechtsverletzung aus Inhalten Dritter oder Materialien aus Portalen Dritter oder aus sonstigen externen Quellen ergibt, die Ihnen innerhalb der Services (z. B. ein Posting eines Blogs oder Forums Dritter in sozialen Netzwerken, eine über einen Hyperlink aufgerufene Webseite Dritter, Marketingdaten von externen Datenanbietern etc.) zugänglich gemacht sind oder zur Verfügung gestellt werden.

8.3 Der Wortlaut „Nutzerdokumentation“ im ersten Satz von Abschnitt 5.6 der allgemeinen Vertragsbestimmungen schließt die Servicespezifikationen ein, die in Ihrem Auftrag zu den Services per Verweis aufgenommen sind.

## **9. Laufzeit und Kündigung**

9.1 Services werden für den in Ihrem Auftrag festgelegten Leistungszeitraum erbracht.

9.2 Wir sind berechtigt, den Zugriff auf oder die Nutzung der Services für Sie und/oder Ihre Nutzer auszusetzen, wenn wir davon ausgehen, dass (a) eine erhebliche Bedrohung für die Funktionalität, Sicherheit, Integrität oder Verfügbarkeit der Services oder von Inhalten, Daten oder Applikationen in den Services besteht; (b) Sie oder Ihre Nutzer zum Begehen unerlaubter Handlungen auf die Services zugreifen oder diese nutzen; (c) die Richtlinie zur akzeptablen Nutzung verletzt wird, oder (d) Sie falsche Konto- oder Zahlungsinformationen angegeben haben oder Ihre digitale Zahlungsmethode abgelehnt wird. Sofern angemessen durchführbar und gesetzlich zulässig, kündigen wir Ihnen eine solche Aussetzung im Voraus an. Bei Services mit der anwendbaren betrieblichen Funktion unternimmt Oracle alle wirtschaftlich zumutbaren Anstrengungen, um jede Aussetzung nur auf den Teil der Services zu beschränken, der mit dem Problem zusammenhängt, das die Aussetzung verursacht hat. Wir unternehmen alle wirtschaftlich zumutbaren Anstrengungen, um die Services unverzüglich wiederherzustellen, sobald wir festgestellt haben, dass das für die Aussetzung ursächliche Problem behoben wurde. Während des Aussetzungszeitraums stellen wir Ihnen Ihre Inhalte (wie am Datum der Aussetzung vorhanden) zur Verfügung. Eine Aussetzung im Rahmen dieses Abschnitts entbindet Sie nicht von Ihrer Zahlungsverpflichtung.

9.3 Sollten Sie oder Oracle gegen eine wesentliche Bestimmung des Rahmenvertrags oder eines Auftrags verstoßen und wird dieser Verstoß nicht innerhalb von 30 Tagen nach einer schriftlichen Spezifikation des Verstoßes (welche in Übereinstimmung mit dem nachfolgenden Abschnitt 14.1 vorgelegt wird) behoben, befindet sich die vertragsbrüchige Partei in Verzug und es steht der vertragstreuen Partei frei, (a) im Fall eines Verstoßes gegen einen Auftrag, den Auftrag, im Rahmen dessen der Verstoß eingetreten ist, zu kündigen; oder (b) bei einem Verstoß gegen den Rahmenvertrag, den Rahmenvertrag sowie alle Aufträge zu kündigen, die im Rahmen des Auftrags erteilt wurde. Kündigt Oracle einen Auftrag nach den Maßgaben des vorstehenden Satzes, müssen Sie innerhalb von 30 Tagen sämtliche Beträge bezahlen, die vor dieser Kündigung aufgelaufen sind, sowie alle Beträge, die für die gekündigten Aufträge noch unbezahlt sind, zuzüglich der zugehörigen Steuerung und Spesen. Außer mit Falle der Nichtbezahlung der Gebühren kann die vertragstreue Partei im alleinigen Ermessen zustimmen, den Zeitraum von 30 Tagen so lange zu verlängern, wie die vertragsbrüchige Partei zumutbare Anstrengungen unternimmt, den Vertragsverstoß zu beheben. Sie stimmen zu, dass Sie keine bestellten Services nutzen, wenn Sie im Rahmen des Rahmenvertrags mit der Behebung eines Verstoßes im Sinne des ersten Satzes dieses Absatzes und/oder im Rahmen Ihres Auftrags in Verzug sind.

9.4 Am Ende des Leistungszeitraums stellen wir Ihren Inhalt (in der Form, in der er zum Ende des Leistungszeitraums besteht) für Ihren Abruf während eines Abrufzeitraums zur Verfügung, der in den Servicespezifikationen angegeben ist. Im Anschluss an den Abrufzeitraum und außer in dem gesetzlich vorgeschriebenen Umfang, löschen wir Ihre Inhalt, der noch in den Services vorhanden ist. Unsere

Vorgehensweisen zum Löschen von Daten sind detaillierter in den Servicespezifikationen ausgeführt.

## **10. Inhalte, Services und Websites Dritter**

10.1 Die Services können Ihnen die Möglichkeit eröffnen, Ihre Inhalte oder Inhalte Dritter mit Websites, Plattformen, Inhalten, Produkten, Services und Informationen von Dritten zu verknüpfen oder sie dahin zu übertragen („Services Dritter“). Oracle hat keine Kontrolle über solche Inhalte oder Services Dritter und trägt für diese keine Verantwortung. Sie allein sind verantwortlich für die Einhaltung der Bestimmungen für den Zugriff auf und die Nutzung Services Dritter, und wenn Oracle in Ihrem Auftrag auf Services Dritter zugreift oder sie nutzt, so sind allein Sie dafür verantwortlich zu gewährleisten, dass besagter Zugriff und die Nutzung, auch mittels Passwörtern, Zugangsdaten, Token, die an Sie ausgegeben oder Ihnen anderweitig zur Verfügung gestellt werden, durch die Zugriffs- und Nutzungsbestimmungen besagter Services autorisiert ist. Wenn Sie Ihre Inhalte oder Inhalte Dritter von den Services in ein Service Dritter oder an einen anderen Standort übertragen oder übertragen lassen, stellt diese Übertragung einen Vertrieb durch Sie und nicht durch Oracle dar.

10.2 Inhalte Dritter, die wir zugänglich machen, werden „wie besehen“ („as is“) und in der vorhandenen Form ohne jegliche Garantie oder Gewähr verfügbar gemacht. Wir schließen jegliche aus Inhalten Dritter entstehende oder mit ihnen in Verbindung stehende Haftung aus.

10.3 Sie bestätigen, dass (a) die Beschaffenheit, die Art, die Qualität und die Verfügbarkeit von Inhalten Dritter sich während des Leistungszeitraums jederzeit ändern können, und (b) Funktionen der Services, die mit Services Dritter wie Facebook™, YouTube™ und Twitter™ usw. zusammenwirken, von der ständigen Verfügbarkeit der Applikationsprogrammierschnittstellen (API) dieser Dritten abhängen. Möglicherweise müssen wir die Services gemäß dem Rahmenvertrag in Folge von Veränderungen oder der Nichtverfügbarkeit von Inhalten Dritter, Services Dritter oder APIs aktualisieren, verändern oder abwandeln. Etwaige Änderungen an Inhalten Dritter oder Services Dritter oder an APIs sowie auch ihre Nichtverfügbarkeit während des jeweiligen Leistungszeitraums haben keine Auswirkung auf Ihre Verpflichtungen im Rahmen des Rahmenvertrags oder des geltenden Auftrags, und solche Änderungen geben Ihnen keinen Anspruch auf eine Erstattung, Gutschrift oder sonstige Vergütung.

## **11. Serviceüberwachung, Analysen und von Oracle bereitgestellte Software**

11.1 Wir überwachen die Services fortlaufend, um den Betrieb der Services durch Oracle zu erleichtern, um bei der Lösung Ihrer Service Requests zu helfen, um Bedrohungen der Funktionalität, Sicherheit, Integrität und Verfügbarkeit der Services sowie von Inhalten, Daten oder Applikationen in den Services zu erkennen und zu beheben, und um unerlaubte Handlungen oder Verstöße gegen die Richtlinie zur akzeptablen Nutzung zu erkennen und zu beheben. Mit den Überwachungstools von Oracle werden Ihre Inhalte in den Services weder gesammelt noch gespeichert, außer wie für diese Zwecke erforderlich. Nicht von Oracle stammende Software, die von Ihnen oder einem Ihrer Nutzer zur Verfügung gestellt wurde und in den Services gespeichert ist oder in den oder über die Services ausgeführt wird, unterliegt nicht der Überwachung von Oracle und es werden keine damit zusammenhängenden Probleme von Oracle bearbeitet. Die durch die Überwachungstools von Oracle erfassten Daten (Ihre Inhalte ausgenommen) können auch zur Unterstützung bei der Verwaltung des Produkt- und Serviceportfolios von Oracle, zur Verbesserung der von Oracle angebotenen Produkte und bestellbaren Services und zur Lizenzverwaltung eingesetzt werden.

11.2 Wir sind berechtigt, (a) statistische und sonstige Informationen über Leistung, Funktion und Nutzung der Services zusammenzustellen, und (b) Daten aus den Services für das Sicherheits- und Betriebsmanagement und zur Erstellung statistischer Analysen sowie zu Forschungs- und Entwicklungszwecken in zusammengefasster Form zu nutzen (auf die obigen Klauseln (a) und (b) wird zusammenfassend als „Serviceanalysen“ verwiesen). Oracle behält alle Rechte am geistigen Eigentum bei den Serviceanalysen.

11.3 Gegebenenfalls geben wir Ihnen die Möglichkeit, bestimmte von Oracle bereitgestellte Software (wie nachfolgend definiert) zur Nutzung mit den Services zu erhalten. Soweit wir nicht angeben, dass für die von Oracle bereitgestellte Software gesonderte Bestimmungen gelten, wird jede von Oracle bereitgestellte Software als Teil der Services bereitgestellt, und Sie erhalten das nicht ausschließliche, weltweite, eingeschränkte Nutzungsrecht und zur Berechtigung Ihrer Nutzer zur Nutzung dieser von Oracle bereitgestellten Software, dies jedoch stets vorbehaltlich der Bestimmungen des Rahmenvertrags und Ihres Auftrags und nur, um Ihre autorisierte Nutzung der Services zu erleichtern. Ihr Nutzungsrecht der von Oracle bereitgestellten Software wird bei Mitteilung durch uns (durch entsprechende Mitteilung im Internet

oder auf andere Weise) oder mit Ende der mit der von Oracle bereitgestellten Software zusammenhängenden Services, je nachdem, welches Ereignis früher eintritt, gekündigt. Ihr Nutzungsrecht jeglicher Teile der von Oracle bereitgestellten Software, die unter gesonderten Bestimmungen lizenziert ist, wird durch den Rahmenvertrag in keiner Weise beschränkt.

## 12. Hardwaregeräte

Die Bestimmungen in diesem Abschnitt 12 (Hardwaregeräte) gelten nur für einen Auftrag, der ein Hardwaregerät umfasst.

12.1 Ihr Auftrag kann ein Hardwaregerät (wie unten definiert) umfassen, das Sie mit den geltenden Services wie in den Servicespezifikationen beschrieben, verwenden können. Die Bestimmungen des Rahmenvertrags und Ihres Auftrags (einschließlich der Bestimmungen zu den Services) regeln Hardwaregeräte, das Betriebssystem und integrierte Software (beide entsprechend den nachfolgenden Definitionen), es sei denn, in diesem Abschnitt 12 ist ausdrücklich etwas anderes angegeben oder die Bestimmungen sind aufgrund ihrer Natur nicht auf Hardwaregeräte anwendbar.

12.2 Wir bieten eine eingeschränkte Gewährleistung für Hardwaregeräte, die in der Oracle Hardware Warranty unter <http://www.oracle.com/contracts/hardware> beschrieben ist. Etwaige Änderungen der Oracle Hardware Warranty gelten nicht für Hardwaregeräte, die vor einer solchen Änderung bestellt wurden.

12.3 Wir erbringen technische Support Services für Hardwaregeräte, wie entweder in den Servicespezifikationen und/oder den Hardware and Systems Support Richtlinien von Oracle beschrieben, die zum Zeitpunkt der Erbringung der technischen Support Services gelten (verfügbar unter <http://www.oracle.com/contracts/hardware>).

12.4 In Bezug auf unsere Freistellung für Hardwaregeräte gemäß Abschnitt 8 gilt ungeachtet der Bestimmungen von Abschnitt 5.2 der allgemeinen Vertragsbestimmungen, wenn wir davon ausgehen oder festgestellt wird, dass ein Hardwaregerät (oder ein Teil davon) die Rechte am geistigen Eigentum eines Dritten verletzt haben könnte, dass wir entweder das Hardwaregerät (oder einen Teil davon) ersetzen oder modifizieren können, so dass es keine Rechte mehr verletzt (wobei sein Nutzen oder seine Funktionalität im Wesentlichen erhalten bleibt), oder ein Recht erwerben, das die Weiterverwendung erlaubt, oder, wenn diese Alternativen wirtschaftlich nicht zumutbar sind, können wir das betreffende Hardwaregerät (oder einen Teil davon) entfernen und den Nettobuchwert für das Hardwaregerät erstatten.

12.5 „Hardwaregerät“ ist definiert als Hardware, die beide der folgenden Anforderungen erfüllt: (a) die Hardware wird von den Services verwaltet oder als Teil der Services verwendet und (b) die Hardware wird von Oracle als Hardwaregerät bezeichnet. Das Eigentumsrecht an den Hardwaregeräten geht mit der Lieferung an Sie über, sofern in Ihrem Auftrag nichts anderes angegeben ist.

12.6 „Betriebssystem“ meint die Software, die das Hardwaregerät verwaltet. Sie verfügen über das Nutzungsrecht, das mit der Hardwarevorrichtung ausgelieferte Betriebssystem zu verwenden (sowie alle Updates durch unsere technischen Support Services), jedoch nur in der Form, in der dieses in das Hardwaregerät aufgenommen und Teil desselben ist, und vorbehaltlich der Bestimmungen der Lizenzverträge, die mit dem Hardwaregerät ausgegeben werden. Die aktuellen Fassungen der Lizenzverträge befinden sich in der Dokumentation des Hardwaregeräts.

12.7 „Integrierte Software“ bezeichnet Software oder programmierbaren Code, welche(r) in ein Hardwaregerät eingebettet oder integriert ist und die Funktionalität des Hardwaregeräts ermöglicht. Integrierte Software beinhaltet nicht (a) Code oder Funktionalitäten für Diagnose, Wartung, Reparatur oder technische Support Services; oder (b) gesondert lizenzierte Applikationen, Betriebssysteme, Entwicklungstools oder Systemverwaltungssoftware oder sonstigen Code, der von uns oder Dritten gesondert lizenziert wird, und es werden Ihnen hieran keinerlei Rechte eingeräumt. Vorbehaltlich aller Bestimmungen, die mit oder auf dem Hardwaregerät und/oder in der anwendbaren Dokumentation bereitgestellt werden, haben Sie das beschränkte, nicht ausschließliche Nutzungsrecht, die mit einem Hardwaregerät gelieferte integrierte Software (und alle über unsere technischen Support Services erworbenen Updates) nur so zu nutzen, wie sie in das Hardwaregerät integriert ist und nur in diesem Zusammenhang.

12.8 Wir oder unsere Lizenzgeber behalten alle Rechte am geistigen Eigentum an und zum Betriebssystem und der integrierten Software. Das Hardwaregerät kann Technologie Dritter enthalten oder erfordern, die mit dem Hardwaregerät geliefert wird oder darauf vorinstalliert ist. Technologie von Drittanbietern wird unter Bestimmungen lizenziert, die wir Ihnen (i) mit oder auf dem Hardwaregerät, (ii) in der anwendbaren Produktdokumentation, (iii) in den Readme-Dateien oder (iv) in den Hinweisdateien zur Verfügung stellen können. Ihr Nutzungsrecht, diese Technologie von Drittanbietern unter gesonderten Lizenzbestimmungen zu verwenden, wird durch den Rahmenvertrag in keiner Weise eingeschränkt. Wir übernehmen keine Gewährleistung und bieten keine technischen Support Services für diese Technologie von Drittanbietern.

12.9 Das Betriebssystem oder die integrierte Software kann gesonderte Werke enthalten, die in einer Readme-Datei, einer Hinweisdatei oder der anwendbaren Dokumentation gekennzeichnet sind und die unter Open-Source- oder ähnlichen Lizenzbestimmungen lizenziert sind; Ihre Rechte zur Nutzung des Betriebssystems und der integrierten Software gemäß solchen Bestimmungen werden durch den Rahmenvertrag in keiner Weise eingeschränkt. Die zu diesen gesonderten Werken zugehörigen passenden Bestimmungen befinden sich in den Readme-Dateien, den Hinweisdateien oder in der Dokumentation zum Betriebssystem und der integrierten Software. Für Software (i), die Teil des Betriebssystems oder der integrierten Software ist und (ii) die Sie von uns als Binärdatei erhalten und (iii) die nach einer Open-Source-Lizenz lizenziert ist, die Ihnen das Recht gibt, den Quellcode für die Binärdatei zu erhalten, können Sie eine Kopie des anwendbaren Quellcodes unter <https://oss.oracle.com/sources/> oder <http://www.oracle.com/goto/opensourcecode> erhalten. Sollten Sie den Quellcode für diese Software nicht mit dem Binärprogramm erhalten haben, haben Sie auch ein Anrecht auf eine Kopie des Quellcodes auf einem physischen Datenträger; stellen Sie dazu eine schriftliche Anfrage gemäß den Anweisungen des Abschnitts „Written Offer for Source Code“ der letztgenannten Website.

### **13. Zusätzliche Exportbedingungen**

Sie bestätigen, dass die Services so konzipiert sind, dass Sie und Ihre Nutzer unabhängig vom Standort auf die Services zugreifen und Ihre Inhalte zwischen den Services und an andere Standorte wie die Workstations der Nutzer verlegen oder übertragen können. Sie allein sind für die Autorisierung und Verwaltung der Nutzerkonten sowie die Exportkontrolle und die geographische Verlegung Ihrer Inhalte verantwortlich.

### **14. Zusätzliche Bestimmungen zu Mitteilungen**

14.1 Mitteilungen, die im Rahmen des Rahmenvertrags erforderlich sind, sind der anderen Vertragspartei in schriftlicher Form gemäß den Maßgaben aus Abschnitt 14 der allgemeinen Vertragsbestimmungen zuzustellen.

14.2 Wir können unseren Services-Kunden Mitteilungen in Form einer allgemeinen Mitteilung im Oracle Portal für die Services zukommen lassen und speziell an Sie gerichtete Mitteilungen (a) per elektronischer Post an Ihre E-Mail-Adresse, die in unseren Kontoinformationen hinterlegt ist, oder (b) per schriftlicher Zustellung vorlegen, die über einen erstklassigen Zustelldienst oder vorfrankiert an Ihre Anschrift erfolgt, die in unseren Kontoinformationen hinterlegt ist.

14.3 Unter <http://www.oracle.com/contracts/cloud-services> können Sie sich registrieren, um über Updates der Oracle Hosting and Delivery Polycys und des Datenverarbeitungsvertrags (sowie bestimmter sonstiger von Oracle zur Verfügung gestellter Servicespezifikationen) informiert zu werden.

### **15. Sonstiges**

15.1 Wir sind ein unabhängiger Auftragnehmer, und jede Vertragspartei stimmt zu, dass kein Partnerschafts-, Joint Venture oder Vertretungsverhältnis zwischen den Vertragsparteien besteht.

15.2 Unsere Geschäftspartner, einschließlich Dritter, mit denen Services integriert sind oder die Sie mit Consulting- oder Implementierungsservices beauftragt haben, oder die Applikationen bereitstellen, die mit den Services interagieren, sind von Oracle unabhängig und keine Vertreter von Oracle. Selbst wenn Sie von uns empfohlen werden, sind wir nicht haftbar für Handlungen oder Unterlassungen von Geschäftspartnern oder Dritten, und sind wir durch diese nicht gebunden oder für diese nicht verantwortlich, es sei denn, der Geschäftspartner oder Dritte erbringt die Services als unser Unterauftragnehmer oder wurde in sonstiger Weise von Oracle im Zusammenhang mit der Erfüllung der Pflichten von Oracle im

Rahmen des Rahmenvertrags beauftragt und sollte dies der Fall sein, dann nur in demselben Umfang, in dem wir für unsere Ressourcen im Rahmen des Rahmenvertrags verantwortlich wären.

15.3 Vor Erteilung eines Auftrags, der dem Rahmenvertrag unterliegt, liegt es allein in Ihrer Verantwortung, festzustellen, ob die Services Ihren technischen, geschäftlichen oder aufsichtsrechtlichen Anforderungen entsprechen. Oracle wird Sie in Ihren Bemühungen unterstützen, um festzustellen, ob die Verwendung der standardmäßigen Services diesen Anforderungen entspricht. Für von Oracle geleistete zusätzliche Arbeiten oder Änderungen der Services können zusätzliche Gebühren anfallen. Sie tragen die alleinige Verantwortung für die Erfüllung der gesetzlichen Vorschriften in Verbindung mit Ihrer Nutzung der Services.

15.4 Es wird ausdrücklich vereinbart, dass die Bestimmungen des Rahmenvertrags und eines Oracle Auftrags die Bestimmungen eines Bestelldokuments (Purchase Order), auf einem Internetportal für die Beschaffung oder anderer ähnlicher Dokumente, die nicht von Oracle stammen, ersetzen und dass keine Bestimmungen in solchem Bestelldokument (Purchase Order), auf solchen Portalen oder in sonstigen Dokumenten, die nicht von Oracle stammen, für Ihren Oracle Auftrag gelten. Im Fall von Widersprüchen zwischen den Bestimmungen eines Auftrags und dem Rahmenvertrag gilt der Auftrag; gleichwohl gelten die Bestimmungen des Datenverarbeitungsvertrags bei etwaigen widersprüchlichen Bestimmungen aus einem Auftrag, es sei denn, dies wird ausdrücklich anders in einem Auftrag festgelegt. Der Rahmenvertrag und hierunter erteilte Aufträge können nicht modifiziert werden und Rechte und Einschränkungen können nicht abgewandelt oder aufgehoben werden, es sei denn in einem Text, den berechnigte Vertreter von Ihnen und von Oracle genehmigt oder online angenommen haben; gleichwohl steht es Oracle frei, die Servicespezifikationen zu ändern, beispielsweise über das Einstellen aktualisierter Dokumente auf den Webseiten von Oracle. Durch den Rahmenvertrag werden keine Beziehungen von Drittbegünstigten begründet. Der US Uniform Computer Information Transactions Act gilt weder für den Rahmenvertrag noch für die auf seiner Grundlage erteilten Aufträge.

## 16. Vertragsdefinitionen

16.1 **„Von Oracle bereitgestellte Software“** bezeichnet jeden Softwarevertreter, jede Applikation oder jedes Tool, welche Oracle Ihnen zum Download bereitstellt, um Ihnen insbesondere Ihren Zugriff auf die, den Betrieb der und/oder die Nutzung mit den Services zu erleichtern.

16.2 **„Programmdokumentation“** bezeichnet die Nutzerhandbücher, die Hilfefenster, Readme-Dateien zu den Services und zu von Oracle bereitgestellter Software. Die Dokumentation können Sie unter <http://oracle.com/contracts> oder einer ggf. von Oracle genannten anderen Internetadresse einsehen.

16.3 **„Servicespezifikationen“** bezeichnet die folgenden Dokumente, wie sie für die Services unter Ihrem Auftrag gelten: (a) die Oracle Cloud Hosting and Delivery Polycys, die Programmdokumentation, die Oracle Servicebeschreibungen und die Oracle Corporate Security Practices; (b) Datenschutzrichtlinien von Oracle; und (c) alle sonstigen Dokumente von Oracle, auf die in Ihrem Auftrag verwiesen wird oder die in diesen eingeschlossen wurden. Die folgenden Bestimmungen gelten nicht für etwaige im Rahmen Ihres Auftrags erworbene Nicht-Cloud bestellbarer Services von Oracle, wie z. B. Professional Services: die Oracle Cloud Hosting and Delivery Polycys und die Programmdokumentation. Die folgenden Bestimmungen gelten nicht für jegliche von Oracle bereitgestellte Software: die Oracle Cloud Hosting and Delivery Polycys.

16.4 **„Inhalte Dritter“** bezeichnet alle Software, Daten, Texte, Bilder, Audio- und Videomaterialien, Fotografien und sonstigen Inhalte und Materialien in jedem Format, die von Dritten außerhalb von Oracle bezogen oder abgeleitet werden und auf die Sie im Rahmen oder in Verbindung mit Ihrer Nutzung der Services zugreifen können. Beispiele für Inhalte Dritter sind Datenfeeds aus Social-Network-Services, RSS-Feeds aus Blog-Posts, Oracle Datenmarktplätze und -kataloge, Wörterbücher sowie Marketingdaten. Als Inhalte Dritter gelten auch bei Dritten beschaffte Materialien, auf die Sie bei Ihrer Nutzung der Services oder von durch Oracle bereitgestellte Tools zugreifen oder die sie erwerben.

16.5 **„Nutzer“** bezeichnet diejenigen Mitarbeiter, Auftragnehmer sowie Endnutzer, die durch Sie oder in Ihrem Auftrag autorisiert wurden, die Services in Übereinstimmung mit dem Rahmenvertrag und Ihrem Auftrag zu nutzen. Für Services, die speziell dafür konzipiert sind, Ihren Auftraggebern, Vertretern, Kunden, Lieferanten oder anderen Dritten den Zugriff auf die Cloud Services zur Interaktion mit Ihnen zu gewähren, werden solche Dritte als „Nutzer“ betrachtet, vorbehaltlich der Bestimmungen des Rahmenvertrags und Ihres Auftrags gelten.

16.6 **„Ihre Inhalte“** bezeichnet alle Software, Daten (einschließlich personenbezogener Daten), Texte, Bilder, Audio- und Videomaterialien, Fotografien, nicht von Oracle stammenden Applikationen oder Applikationen Dritter sowie sonstige Inhalte und Materialien in jedem Format, die von Ihnen oder einem Ihrer Nutzer zur Verfügung gestellt werden und die in den Services gespeichert sind oder in den oder über die Services ausgeführt werden. Dem Rahmenvertrag unterliegende Services, von Oracle bereitgestellte Software, sonstige Oracle Produkte und Services sowie das geistige Eigentum von Oracle und davon abgeleitete Werke unterfallen nicht dem Begriff „Ihre Inhalte“. Ihre Inhalte enthalten alle Inhalte Dritter, die von Ihnen durch Ihre Nutzung der Services oder eines Oracle Tools in die Services eingebracht werden.

16.7 Begriffe, die in dieser Anlage C verwendet, jedoch nicht definiert sind, haben dieselbe Bedeutung wie in den allgemeinen Vertragsbestimmungen.

## ANLAGE S – Services

Diese Services-Anlage („Anlage S“) ist eine Anlage zu den allgemeinen Vertragsbestimmungen, denen diese Anlage S beigefügt ist. Die allgemeinen Vertragsbestimmungen und diese Anlage S bilden zusammen mit der angehängten Anlage P, Anlage H, Anlage C und Anlage OSSS den Rahmenvertrag. Die Laufzeit dieser Anlage S entspricht der Laufzeit der allgemeinen Vertragsbestimmungen.

### 1. Definitionen

1.1. „Services“ bezeichnet die Consulting Services, die Customer Success Services (einschließlich Schulungen) oder sonstige Professional Services, die Sie gemäß dieser Anlage S bei Oracle bestellen.

1.2. Begriffe, die in dieser Anlage C verwendet, jedoch nicht definiert sind, haben dieselbe Bedeutung wie in den allgemeinen Vertragsbestimmungen.

### 2. RECHTSEINRÄUMUNG

2.1. Mit der Zahlung haben Sie das nicht ausschließliche, nicht übertragbare, gebührenfreie, weltweite, eingeschränkte Nutzungsrecht, die Services und alles, was von Oracle im Rahmen eines Auftrags nach dieser Anlage S entwickelt und geliefert wurde („Services und Arbeitsergebnisse“), für Ihre internen Geschäftstätigkeiten zu verwenden.

2.2. Sie dürfen Ihren Vertretern und Auftragnehmern das Recht einräumen, die Services und Arbeitsergebnisse für Ihre internen Geschäftstätigkeiten zu nutzen, wobei Sie im Rahmen dieser Nutzung für deren Einhaltung der geltenden Bestimmungen verantwortlich sind.

2.3. Die Services und Arbeitsergebnisse stehen gegebenenfalls in Zusammenhang mit Ihrem Nutzungsrecht von Cloud oder gehosteten/verwalteten Services oder Produkten, die Eigentum von Oracle sind oder von Oracle vertrieben werden, und die Sie im Rahmen eines gesonderten Auftrags erworben haben. Der Vertrag, auf den in diesem Auftrag verwiesen wird, regelt Ihre Nutzung dieser Services und Produkte, und nichts aus dieser Anlage S soll Ihnen ein Nutzungsrecht der Services oder Produkte einräumen, das über die Bestimmungen dieses betreffenden Auftrags hinausgeht, wie zum Beispiel den Leistungszeitraum oder die Anzahl und die Art der Umgebungen, die in einem Auftrag zur Nutzung von Cloud oder gehosteten/verwalteten Services spezifiziert sind.

2.4. Sie behalten alle Rechte am geistigen Eigentum an Ihren vertraulichen und proprietären Informationen, die Sie Oracle im Rahmen dieser Anlage S zur Verfügung stellen.

### 3. Gewährleistungen, Einschränkungen und ausschließliche Rechtsbehelfe

3.1 Oracle sichert zu, dass die Services professionell und in Übereinstimmung mit Branchenstandards durchgeführt werden. Sie müssen Oracle innerhalb von 90 Tagen nach der Erbringung mangelhafter Services über etwaige Mängelrügen informieren.

**3.2 Bei einem Verstoß gegen die Gewährleistungspflichten besteht Ihr ausschließlicher Rechtsbehelf und die gesamte Haftung von Oracle in der Nacherfüllung der mangelhaften Services; falls Oracle den Mangel nicht auf wirtschaftlich zumutbare Weise beheben kann, haben Sie das Recht, die entsprechenden Services zu kündigen und alle Gebühren zurückzuverlangen, die Sie für die mangelbehafteten Services an Oracle bezahlt haben.**

**3.3 Soweit gesetzlich nicht verboten, schließt diese Gewährleistung weitere vertragliche oder gesetzliche Gewährleistungen oder Konditionen wie unter anderem die Gewährleistungen oder Konditionen für die Marktgängigkeit und die Eignung für einen bestimmten Zweck aus.**

## ANLAGE OSSS – Oracle Open Source Support Services

Diese Anlage Oracle Open Source Support Services Schedule (diese „Anlage OSSS“) ist eine Anlage zu den oben bezeichneten allgemeinen Vertragsbestimmungen. Die allgemeinen Vertragsbestimmungen und diese Anlage OSSS bilden zusammen mit der angehängten Anlage H, Anlage P, Anlage C und Anlage S den Rahmenvertrag. Diese Anlage OSSS wird zeitgleich mit den allgemeinen Vertragsbestimmungen gekündigt.

### 1. Definitionen

1.1. **„Umfasste Programme“** ist definiert als der spezifische Satz von Softwareprodukten, der in dem Dokument mit dem Titel Umfasste Programme Oracle Linux und Oracle VM (unter <http://www.oracle.com/us/support/library/enterprise-linux-indemnification-069347.pdf>) aufgeführt ist, zu dem Sie Oracle Linux bestellbare Services und/oder Oracle VM bestellbare Services bestellt haben, sowie als die zugehörige Programmdokumentation und Patches und Programmfehlerkorrekturen, die über diese Oracle Linux bestellbaren Services und/oder die Oracle VM bestellbaren Services erworben wurden.

1.2. **„Oracle Linux bestellbare Services“**, **„Oracle VM bestellbare Services“** und **„Oracle Verrazzano bestellbare Services“** bezeichnen technische Support Services für Oracle Linux, Oracle VM und Oracle Verrazzano, wie diese im Einzelnen im Rahmen der Oracle Open Source Supportrichtlinien definiert sind, auf die in Abschnitt 2.2 unten verwiesen wird.

1.3. **„Oracle Open Source bestellbare Services“** bezeichnet die Oracle Linux bestellbaren Services, die Oracle VM bestellbaren Services und die Oracle Verrazzano bestellbaren Services.

1.4. **„Supportlaufzeit“** ist definiert als die Dauer, für die Sie die anwendbaren Oracle Open Source bestellbaren Services erworben haben.

1.5. **„Programmdokumentation“** bezeichnet das Programmnutzerhandbuch und die Programminstallationshandbücher. Die Programmdokumentation kann mit den Programmen Oracle Linux, Oracle VM und Oracle Verrazzano ausgeliefert werden. Sie können online unter <http://oracle.com/documentation> auf die Dokumentation zugreifen.

1.6. Begriffe, die in dieser Anlage OSSS verwendet werden, jedoch nicht definiert sind, haben dieselbe Bedeutung wie in den allgemeinen Vertragsbestimmungen.

### 2. Oracle Open Source bestellbare Services

2.1. Sobald Oracle Ihren Auftrag annimmt, haben Sie das eingeschränkte Nutzungsrecht, die anwendbaren Oracle Open Source bestellbaren Services rein für Ihre Geschäftstätigkeiten und vorbehaltlich der Bestimmungen dieser Anlage OSSS, einschließlich der Regeln zur Verfügbarkeit und der Metrikdefinitionen aus dem Auftrag und der Programmdokumentation zu empfangen.

2.2. Für die Zwecke des Auftrags bestehen die Oracle Open Source bestellbaren Services aus dem Umfang der technischen Support Services von Oracle, den Sie gegebenenfalls bei Oracle oder einem autorisierten Reseller für die Oracle Open Source bestellbaren Services bestellt haben. Werden Sie bestellt, so werden die Oracle Open Source bestellbaren Services (einschließlich des ersten Jahres und aller Folgejahre) im Rahmen der Oracle Open Source Supportrichtlinien bereitgestellt, die zum Zeitpunkt der Bereitstellung der Oracle Open Source bestellbaren Services in Kraft sind. Die Oracle Open Source Supportrichtlinien, die in diese Anlage OSSS eingeschlossen sind, können nach eigenem Ermessen von Oracle geändert werden, wobei Oracle den Umfang der technischen Support Services für den Zeitraum nicht maßgeblich verringern wird, für den Gebühren für die jeweiligen Oracle Open Source bestellbaren Services entrichtet worden sind. Oracle Open Source bestellbare Services stehen für bestimmte Systeme zur Verfügung und können bestimmten Einschränkungen unterliegen, welche in den Oracle Open Source Supportrichtlinien aufgeführt sind. Vor Erteilung des Auftrags über die anwendbaren Oracle Open Source bestellbaren Services sollten Sie die Oracle Open Source Supportrichtlinien überprüfen. Sie können auf die aktuelle Fassung der Oracle Open Source Supportrichtlinien unter <http://oracle.com/contracts> zugreifen.

2.3. Die Oracle Open Source bestellbaren Services treten zum Datum des Inkrafttretens des Auftrags in Kraft, sofern in Ihrem Auftrag nicht anders angegeben. Haben Sie Ihren Auftrag über den Oracle Store erteilt, ist das Datum des Inkrafttretens das Datum, zu dem Ihr Auftrag von Oracle angenommen wurde.

2.4. Die Oracle Open Source bestellbaren Services, die im Rahmen dieser Anlage OSSS bereitgestellt werden, dienen der Unterstützung der Lizenzen, die Sie gesondert erworben haben. Sämtliche Patches, Programmfehlerkorrekturen und sonstigen Codes, die als Teil der Oracle Open Source bestellbaren Services im Rahmen dieser Anlage OSSS empfangen werden, werden im Rahmen der geltenden Lizenzbestimmungen für die Programme Oracle Linux, Oracle VM und/oder Oracle Verrazzano bereitgestellt, die Sie heruntergeladen und/oder installiert haben. Die Oracle Open Source bestellbaren Services können gegebenenfalls das Nutzungsrecht bestimmter zusätzlicher Software oder Tools während der Supportlaufzeit umfassen, für die Gebühren für die Oracle Open Source bestellbaren Services entrichtet wurden. Auf die Lizenzbestimmungen für solche Software oder Tools sowie auf sämtliche zugehörigen Einschränkungen wird in der Programmdokumentation verwiesen.

2.5. Wenn Sie Oracle Linux bestellbare Services bestellen, können Sie das OS Management Hub-Service („OS Management Hub“), ein Oracle Cloud Service, zusammen mit Ihren Oracle Linux bestellbaren Services gemäß den Bestimmungen dieses Abschnitts ohne weitere Gebühren und vorbehaltlich der Verfügbarkeit nutzen. Für weitere Informationen zum OS Management Hub, konsultieren Sie bitte die Servicebeschreibung in den Oracle Open Source Supportrichtlinien unter <http://oracle.com/contracts>. Ungeachtet anderslautender Bestimmungen in dieser Anlage OSSS stimmen Sie zu, dass in dem Fall, in dem Sie sich entscheiden, den OS Management Hub zu nutzen, Ihre Nutzung dieses Oracle Cloud Service durch die Bestimmungen des Oracle Cloud Services-Vertrags geregelt ist. Der Oracle Cloud Services-Vertrag bezieht sich auf einen gültigen, bestehenden Vertrag zwischen Ihnen und Oracle über die Oracle Cloud Services (z. B. auf den Oracle Cloud Services-Vertrag oder den Oracle Rahmenvertrag und die Anlage C – Cloud Services), oder, sofern kein solcher Vertrag zum Zeitpunkt Ihrer ersten Nutzung des OS Management Hubs in Kraft ist, bezieht er sich auf die zu diesem Zeitpunkt aktuelle Fassung des Oracle Cloud Services-Vertrags unter <http://oracle.com/contracts>. Für die Zwecke der Verwendung des OS Management Hubs mit den Oracle Linux bestellbaren Services haben Sie das Nutzungsrecht, den OS Management Hub mit den Oracle Linux bestellbaren Services für Ihre Geschäftstätigkeiten zu verwenden. Sie stimmen zu, dass Sie, wenn Sie sonstige Oracle Cloud Services verwenden, für die Sie keinen gesonderten Auftrag erteilt haben, für diese darüber hinausgehenden Oracle Cloud Services bezahlen müssen, wie dies im Oracle Cloud Services-Vertrag beschrieben ist und vorbehaltlich der zu diesem Zeitpunkt geltenden Zahlungsbedingungen von Oracle.

### **3. Freistellung mit Oracle Linux und Oracle VM**

3.1. Unter der Voraussetzung, dass Sie aktueller Abonnent der Oracle Linux bestellbaren Services und/oder der Oracle VM bestellbaren Services sind und Dritte Ansprüche gegen Sie dahingehend geltend machen, dass eines der von Oracle gelieferten umfassten Programme, das Sie für Ihre Geschäftstätigkeiten nutzen, dessen Rechte am geistigen Eigentum verletzt, wehrt Oracle auf eigene Kosten und Aufwendungen diesen Anspruch gegen Sie ab und stellt Sie von Schadenersatzansprüchen, Haftungen, Kosten und Aufwendungen frei, die das Gericht dem Dritten zuerkennt, der eine Schutzrechtsverletzung geltend macht, oder die sich aus einem Vergleich ergeben, dem Oracle zustimmt, sofern Sie:

- a. Oracle unverzüglich und spätestens innerhalb von 30 Tagen, nachdem Sie die Benachrichtigung über den Anspruch erhalten (oder früher, sofern durch das geltende Recht vorgeschrieben), in schriftlicher Form in Kenntnis setzen;
- b. Oracle die alleinige Rechtsverteidigung und alle Vergleichsverhandlungen überlassen; und
- c. Oracle in der Form in Kenntnis setzen, bevollmächtigen und unterstützen, die Oracle benötigt, um den Anspruch abzuwehren oder vergleichsweise beizulegen.

3.2. Gelangt Oracle zu der Auffassung oder wird festgestellt, dass eines der umfassten Programme die Rechte am geistigen Eigentum Dritter verletzt haben kann, kann Oracle die umfassten Programme entweder in einer solchen Form modifizieren, dass sie diese Schutzrechte nicht weiter verletzen (während gleichzeitig im Wesentlichen deren Zweck oder Funktionalität erhalten bleiben) oder kann eine Lizenz zur Weiterverwendung einholen oder, wenn diese Alternativen wirtschaftlich nicht zumutbar sind, kann Oracle mit einer Mitteilung von 30 Tagen Ihnen gegenüber Ihr Recht auf Freistellung wegen Ihrer weiteren Nutzung der umfassten Programme kündigen und Ihnen unverbrauchte, im Voraus bezahlte Servicegebühren erstatten, die Sie für die umfassten Programme bezahlt haben.

3.3. Ungeachtet des Vorstehenden stellt Sie Oracle nicht von Ansprüchen, Schadenersatzansprüchen, Haftungen, Kosten oder sonstigen Aufwendungen frei, die sich aus Folgendem ergeben bzw. mit Folgendem in Zusammenhang stehen: (a) Ihrem Vertrieb der umfassten Programme; (b) Ihrer Änderung der umfassten Programme; (c) Ihrer Nutzung einer nicht mehr aktuellen Version der umfassten

Programme, wenn der Anspruch aus Schutzrechtsverletzung durch die Nutzung der aktuellen Version der umfassten Programme hätte vermieden werden können; (d) Ihrem Einsatz der umfassten Programme außerhalb des in der Nutzerdokumentation oder den Oracle Open Source Supportrichtlinien beschriebenen Nutzungsumfangs; (e) Ihrer Nutzung der umfassten Programme ohne gültiges Abonnement für die Oracle Linux bestellbaren Services und/oder Oracle VM bestellbaren Services; (f) Informationen, Geschmacksmuster, Spezifikationen, Anleitungen, Softwareprogrammen, Daten oder Materialien, die nicht von Oracle bereitgestellt wurden; (g) der Kombination von umfassten Programmen mit nicht von Oracle bereitgestellten Produkten oder Services; (h) Ihrem Anspruch oder Prozess oder Ihrer Klage gegenüber einem Dritten. Klarstellend wird festgehalten, dass dieser Abschnitt 3 ausdrücklich nicht für die Verrazzano-Programme gilt und dass für diese keine Freistellung erfolgt. **Dieser Abschnitt bestimmt Ihren ausschließlichen Rechtsbehelf für Ansprüche aus Schutzrechtsverletzung, Schadenersatzansprüche, Haftungen, Kosten oder Aufwendungen.**

#### **4. Gewährleistungen, Einschränkungen und ausschließliche Rechtsbehelfe**

4.1. Oracle gewährleistet, dass die Oracle Open Source bestellbaren Services fachmännisch und entsprechend den Branchenstandards bereitgestellt werden. Sie müssen Oracle innerhalb von 90 Tagen ab der Bereitstellung der mangelhaften Oracle Open Source bestellbaren Services die Mängel der Oracle Open Source bestellbaren Services anzeigen, die Gegenstand der Gewährleistung sind.

4.2. **Soweit gesetzlich zulässig, schließt diese Gewährleistung weitere vertragliche oder gesetzliche Gewährleistungen oder Konditionen, einschließlich der Gewährleistungen oder Bedingungen für die Marktgängigkeit und die Eignung für einen bestimmten Zweck, aus.**

4.3. **Oracle gewährleistet nicht, dass alle zu den Oracle Open Source bestellbaren Services gehörigen Programme (insbesondere die Oracle Linux, Oracle VM oder Oracle Verrazzano Programme) ohne Fehler oder Unterbrechung ausgeführt werden können, oder dass Oracle sämtliche Programmfehler beheben wird. Für jeden Verstoß gegen die vorstehenden Gewährleistungen besteht Ihr ausschließlicher Rechtsbehelf und die gesamte Haftung von Oracle in der Nacherfüllung der mangelhaften Oracle Open Source bestellbaren Services oder, falls Oracle einen Verstoß nicht auf wirtschaftlich zumutbare Weise beheben kann, können Sie die betreffenden Oracle Open Source bestellbaren Services beenden und sich die Gebühren erstatten lassen, die Sie Oracle für die mangelbehafteten Oracle Open Source bestellbaren Services bezahlt haben.**

#### **5. Haftungsbeschränkung für Ansprüche aus Schutzrechtsverletzung**

Für die Zwecke dieser Anlage OSSS darf die Haftungsbeschränkung in den oben referenzierten allgemeinen Vertragbestimmungen nicht so ausgelegt werden, dass dadurch Oracles Freistellungsverpflichtung oder Ihr ausschließlicher Rechtsbehelf bei Ansprüchen aus Schutzrechtsverletzungen oder Schadenersatzansprüche, Haftungsverpflichtungen, Kosten oder Aufwendungen gemäß Abschnitt 3 dieser Anlage OSSS beschränkt wird.

#### **6. Anwendbares Recht und Gerichtsstand**

Ungeachtet anderslautender Bestimmungen in den allgemeinen Vertragsbestimmungen unterliegt diese Anlage OSSS dem Recht von Kalifornien, und Sie und Oracle vereinbaren, sich bei etwaigen Rechtsstreitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dieser Anlage OSSS der ausschließlichen Gerichtsbarkeit der Gerichte im County San Francisco oder Santa Clara in Kalifornien zu unterwerfen.

#### **7. Audit**

Nach schriftlicher Mitteilung mit einer Frist von 45 Tagen ist Oracle berechtigt, Ihre Nutzung der Oracle Open Source bestellbaren Services zu prüfen, um sicherzustellen, dass Ihre Nutzung der Oracle Open Source bestellbaren Services die Bestimmungen des anwendbaren Auftrags und des Rahmenvertrags einhält. Ein solches Audit wird Ihre normale Geschäftstätigkeit nicht unverhältnismäßig stören.

Sie stimmen zu, bei einem Audit von Oracle mitzuwirken und angemessene Unterstützung sowie Zugriff auf die Informationen zu bieten, welche angemessenerweise von Oracle angefordert werden können.

Die Durchführung des Audits und die nicht öffentlichen Daten, die während des Audits erhalten wurden (einschließlich von Ergebnissen oder Reports, die sich aus dem Audit ergeben), unterliegen den Bestimmungen des Abschnitts zur Geheimhaltung des Rahmenvertrags.

Wird bei dem Audit Nichterfüllung festgestellt, stimmen Sie zu, diese Nichterfüllung innerhalb einer Frist von 30 Tagen ab einer schriftlichen Mitteilung zu dieser Nichterfüllung zu beheben (was insbesondere die Bezahlung von etwaigen anwendbaren Gebühren für Ihre Nutzung der Oracle Open Source bestellbaren Service beinhalten kann, die über Ihre Rechte hinausgeht). Beheben Sie die Nichterfüllung nicht, kann Oracle (a) die Oracle Open Source bestellbaren Services, (b) die Oracle Open Source-bezogenen bestellbaren Services und/ oder (c) den Rahmenvertrag beenden. Sie stimmen zu, dass Oracle nicht für Ihre Kosten verantwortlich ist, die Ihnen durch die Mitwirkung an diesem Audit entstehen.

## **8. Auftragslogistik**

8.1. Ein Auftrag kann nach der Erteilung nicht gekündigt werden und die bezahlten Beträge sind nicht erstattungsfähig, außer im Rahmenvertrag ist etwas Anderes bestimmt.

8.2. Die Gebühren für Oracle Open Source bestellbare Services werden im Voraus für die Bereitstellung der Oracle Open Source bestellbaren Services in Rechnung gestellt; insbesondere werden die Gebühren für Oracle Open Source bestellbare Services jährlich im Voraus in Rechnung gestellt. Der Zeitraum für die Bereitstellung sämtlicher Oracle Open Source bestellbaren Services beginnt mit dem Datum des Inkrafttretens Ihres Auftrags.

8.3. Sieht ein Auftrag über Oracle Open Source bestellbare Services eine Supportlaufzeit vor, die sich über mehrere Jahre erstreckt, müssen Sie die Gebühren für die jeweilige Anzahl der Jahre vorab vor Beginn dieser Supportlaufzeit entrichten.